



### Inhaltsverzeichnis

Seite

#### Altmarkkreis Salzwedel

- Feststellung des Jahresabschlusses 2012 der Deponie GmbH Altmarkkreis Salzwedel ..... 123
- Feststellung des Jahresabschlusses 2012 der Altmark-Klinikum gGmbH ..... 123
- Feststellung des Jahresabschlusses 2012 der Fachärztliches Zentrum am Altmark-Klinikum GmbH ..... 123
- Feststellung des Jahresabschlusses 2012 der Klinikdienste am Altmark-Klinikum GmbH ..... 124
- Feststellung des Konzernabschlusses 2012 der Altmark-Klinikum gGmbH ..... 124
- Feststellung des Jahresabschlusses 2012 der PVGS Personenverkehrsgesellschaft Altmarkkreis Salzwedel mbH ..... 124
- Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zum Vorhaben Bau eines Gartenteiches (Gewässerausbau) ..... 124
- Verordnungen über die Unterschutzstellung und Entlassung von Naturdenkmälern ..... 124

#### Landkreis Stendal

- Termin der Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses im Wahlkreis 66 für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22.09.2013 ..... 132

#### Hansestadt Gardelegen

- Ergänzungssatzung Potzehne – 01 Jeseritzer Straße ..... 132
- 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Nutzung von Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Hansestadt Gardelegen ..... 132
- Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Tageseinrichtungen/Tagespflege im Gebiet der Hansestadt Gardelegen ..... 133

#### Hansestadt Salzwedel

- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Hansestadt Salzwedel für das Haushaltsjahr 2013 ..... 133
- I. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Salzwedel ..... 134

#### Stadt Arendsee (Altmark)

- Satzungsbeschluss zur Abrundungssatzung Nr. 1 in Arendsee, OT Molitz einschließlich Abwägung ..... 134
- Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „Eichengrund“ in Arendsee, OT Fleetmark einschließlich Abwägung ..... 134
- Aufstellung und Billigung des Entwurfs der 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 Gewerbegebiet West Kleinau ..... 134
- Aufstellung und Billigung des Entwurfs des Bebauungsplanes „Photovoltaik Arendsee Nr. 1“ ..... 135
- Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des B-Planes „Windpark Fleetmark“ einschließlich Abwägung ..... 135

#### Stadt Kalbe (Milde)

- Öffentliche Bekanntmachung der Satzung des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Erweiterung einer Biogasanlage“ in Kalbe (Milde) ..... 135

#### Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark

- "Öffentliche Bekanntmachung der Anordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Norddrömling, Verf.-Nr. SAW6.002" ..... 135

#### Altmarkkreis Salzwedel Beteiligungsmanagement

### Bekanntmachung

#### gemäß § 121 Abs. 1 Nr. 1 b GO LSA über die Feststellung des Jahresabschlusses 2012 der Deponie GmbH Altmarkkreis Salzwedel

Die Gesellschafterversammlung der Deponie GmbH Altmarkkreis Salzwedel hat am 02.07.2013 den Jahresabschluss festgestellt.

Nach pflichtgemäßer Prüfung durch die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde festgestellt, dass die Durchführung und der Jahresabschluss der Deponie GmbH Altmarkkreis Salzwedel den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen des Gesellschaftsvertrages entsprechen.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Erfolgslage. Der Lagebericht stellt die Entwicklung der Gesellschaft dar und bestätigt den Jahresabschluss. Anlass zu Beanstandungen gibt es nicht. Dem Aufsichtsrat und dem Geschäftsführer wurden für das Wirtschaftsjahr 2012 uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss wird mit 0,00 Euro ausgewiesen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 26.09.2013 bis 02.10.2013 im Sekretariat der Geschäftsführung der Deponie GmbH Altmarkkreis Salzwedel in der Bismarcker Straße 81 in 39638 Gardelegen zu den Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Die Veröffentlichungsvorschriften der §§ 325 bis 328 HGB bleiben unberührt.

Salzwedel, den 26.08.2013

ZiChe  
Landrat

#### Altmarkkreis Salzwedel Beteiligungsmanagement

### Bekanntmachung

#### gemäß § 121 Abs. 1 Nr. 1 b GO LSA über die Feststellung des Jahresabschlusses 2012 der Altmark-Klinikum gGmbH

Die Gesellschafterversammlung der Altmark-Klinikum gGmbH hat am 02.08.2013 den Jahresabschluss festgestellt.

Nach pflichtgemäßer Prüfung durch die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde

festgestellt, dass die Durchführung und der Jahresabschluss der Altmark-Klinikum gGmbH den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen des Gesellschaftsvertrages entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Erfolgslage. Der Lagebericht stellt die Entwicklung der Gesellschaft dar und bestätigt den Jahresabschluss. Anlass zu Beanstandungen gibt es nicht. Dem Aufsichtsrat wurde für das Wirtschaftsjahr 2012 Entlastung erteilt.

Der Bilanzgewinn in Höhe von 1.202.658,85 EUR wird der Gewinnrücklage zugeführt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 26.09.2013 bis 02.10.2013 in der Kreisverwaltung des Altmarkkreises Salzwedel, Karl-Marx-Str. 32, in 29410 Salzwedel im Büro des Landrates zu den Sprechzeiten der Kreisverwaltung sowie in der Altmark-Klinikum gGmbH, E.v.Bergmann-Str. 22, in 39638 Gardelegen im Sekretariat der Geschäftsführung zu den Geschäftszeiten der Gesellschaft zur Einsichtnahme aus. Die Veröffentlichungsvorschriften der §§ 325 bis 328 HGB bleiben unberührt.

Salzwedel, den 22.08.2013

ZiChe  
Landrat

#### Altmarkkreis Salzwedel Beteiligungsmanagement

### Bekanntmachung

#### gemäß § 121 Abs. 1 Nr. 1 b GO LSA über die Feststellung des Jahresabschlusses 2012 der Fachärztliches Zentrum am Altmark-Klinikum GmbH

Die Gesellschafterversammlung der Altmark-Klinikum gGmbH hat am 01.08.2013 den Jahresabschluss festgestellt. Nach pflichtgemäßer Prüfung durch die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde festgestellt, dass die Durchführung und der Jahresabschluss der Altmark-Klinikum gGmbH den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen des Gesellschaftsvertrages entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Erfolgslage. Der Lagebericht stellt die Entwicklung der Gesellschaft dar und bestätigt den Jahresabschluss. Anlass zu Beanstandungen gibt es nicht. Dem Aufsichtsrat wurde für das Wirtschaftsjahr 2012 Entlastung erteilt.

Der Bilanzgewinn in Höhe von 121.539,45 EUR wird der Gewinnrücklage zugeführt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 26.09.2013 bis 02.10.2013 in der Kreisverwaltung des Altmarkkreises Salzwedel, Karl-Marx-Str. 32, in 29410 Salzwedel im Büro des Landrates zu den Sprechzeiten der Kreisverwaltung sowie in der Altmark-Klini-

kum gGmbH, E.v.Bergmann-Str. 22, in 39638 Gardelegen im Sekretariat der Geschäftsführung zu den Geschäftszeiten der Gesellschaft zur Einsichtnahme aus. Die Veröffentlichungsvorschriften der §§ 325 bis 328 HGB bleiben unberührt.

Salzwedel, den 22.08.2013



Ziße  
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel  
Beteiligungsmanagement

## Bekanntmachung

gemäß § 121 Abs. 1 Nr. 1 b GO LSA über die Feststellung des Jahresabschlusses 2012 der Klinikdienste am Altmark-Klinikum GmbH

Die Gesellschafterversammlung der Altmark-Klinikum gGmbH hat am 01.08.2013 den Jahresabschluss festgestellt. Nach pflichtgemäßer Prüfung durch die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde festgestellt, dass die Durchführung und der Jahresabschluss der Altmark-Klinikum gGmbH den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen des Gesellschaftsvertrages entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht stellt die Entwicklung der Gesellschaft dar und bestätigt den Jahresabschluss. Anlass zu Beanstandungen gibt es nicht. Dem Aufsichtsrat wurde für das Wirtschaftsjahr 2012 Entlastung erteilt.

Der Bilanzgewinn in Höhe von 14.217,84 EUR wird der Gewinnrücklage zugeführt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 26.09.2013 bis 02.10.2013 in der Kreisverwaltung des Altmarkkreises Salzwedel, Karl-Marx-Str. 32, in 29410 Salzwedel im Büro des Landrates zu den Sprechzeiten der Kreisverwaltung sowie in der Altmark-Klinikum gGmbH, E.v.Bergmann-Str. 22, in 39638 Gardelegen im Sekretariat der Geschäftsführung zu den Geschäftszeiten der Gesellschaft zur Einsichtnahme aus. Die Veröffentlichungsvorschriften der §§ 325 bis 328 HGB bleiben unberührt.

Salzwedel, den 22.08.2013



Ziße  
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel  
Beteiligungsmanagement

## Bekanntmachung

gemäß § 121 Abs. 1 Nr. 1 b GO LSA über die Feststellung des Konzernabschlusses 2012 der Altmark-Klinikum gGmbH

Die Gesellschafterversammlung der Altmark-Klinikum gGmbH hat am 02.08.2013 den Jahresabschluss festgestellt. Nach pflichtgemäßer Prüfung durch die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde festgestellt, dass die Durchführung und der Jahresabschluss der Altmark-Klinikum gGmbH den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen des Gesellschaftsvertrages entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht stellt die Entwicklung der Gesellschaft dar und bestätigt den Jahresabschluss. Anlass zu Beanstandungen gibt es nicht. Dem Aufsichtsrat wurde für das Wirtschaftsjahr 2012 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 26.09.2013 bis 02.10.2013 in der Kreisverwaltung des Altmarkkreises Salzwedel, Karl-Marx-Str. 32, in 29410 Salzwedel im Büro des Landrates zu den Sprechzeiten der Kreisverwaltung sowie in der Altmark-Klinikum gGmbH, E.v.Bergmann-Str. 22, in 39638 Gardelegen im Sekretariat der Geschäftsführung zu den Geschäftszeiten der Gesellschaft zur Einsichtnahme aus. Die Veröffentlichungsvorschriften der §§ 325 bis 328 HGB bleiben unberührt.

Salzwedel, den 22.08.2013



Ziße  
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel  
Beteiligungsmanagement

## Bekanntmachung

gemäß § 121 Abs. 1 Nr. 1 b GO LSA über die Feststellung des Jahresabschlusses 2012 der PVGS Personenverkehrsgesellschaft Altmarkkreis Salzwedel mbH

Der Gesellschafter der PVGS Personenverkehrsgesellschaft Altmarkkreis Salzwedel mbH

hat in der Gesellschafterversammlung am 10.09.2013 den Jahresabschluss 2012 festgestellt.

Die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat den Jahresabschluss bestehend aus der Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 01.01.2012 – 31.12.2012 geprüft. Die Jahresabschlussprüfung erfolgte nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung.

Nach der Beurteilung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Der Gesellschafter Altmarkkreis Salzwedel hat auf der Grundlage der Prüfungsergebnisse die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012 festgestellt und dem Geschäftsführer sowie dem Aufsichtsrat für das Wirtschaftsjahr 2012 uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Der in der Bilanz ausgewiesenen Jahresüberschuss in Höhe von 107.406,99 Euro ist mit dem Verlustvortrag zu verrechnen und auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 26.09.2013 bis 02.10.2013 beim Geschäftsführer der PVGS Personenverkehrsgesellschaft Altmarkkreis Salzwedel mbH am Sitz der Gesellschaft Böddenstedter Weg 18a 29410 Salzwedel zur Einsichtnahme aus.

Die Veröffentlichungsvorschriften der §§ 325 bis 328 HGB bleiben unberührt.

Salzwedel, den 10.09.2013



Ziße  
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

## Bekanntmachung

gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 734), i.V.m. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) vom 27. August 2002 (GVBl. LSA S. 372), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Januar 2011 (GVBl. LSA S. 5) im Rahmen des nachfolgenden wasserrechtlichen Plan-feststellungs-/Plangenehmigungsverfahrens.

Antragsteller: Bernd Westphal, Grünstraße 24, 38486 Klötze

Aktenzeichen: P7013507

Vorhaben: Bau eines Gartenteiches (Gewässerausbau)

Das Vorhaben befindet sich auf folgendem Grundstück:

Gemarkung: Klötze  
Flur/Flurstück: 13-126

Es handelt sich hier um ein Verfahren gemäß Anlage 1 Nummer 13.18.2 des UVPG. Das UVPG sieht hier eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Satz 2 UVPG zur Ermittlung der UVP-Pflichtigkeit vor. Diese Vorprüfung ergab, dass für dieses Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und es sich somit um einen nicht UVP-pflichtigen Gewässerausbau i. S. von § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009, BGBl. I S. 2585, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 734), handelt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt somit in diesem Verfahren.

### Hinweis:

Diese Feststellung ist nicht selbstständig durch Rechtsmittel anfechtbar.

Salzwedel, den 25.09.2013



Ziße  
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

Der Altmarkkreis Salzwedel beabsichtigt Verordnungen über die Unterschutzstellung und Entlassung von Naturdenkmälern zu erlassen. Im Jahr 2010 erfolgte eine gutachterliche Aufnahme aller Baumnaturdenkmäler des Landkreises. Auf der Grundlage der Gutachten erfolgt für die im Bestand bleibenden Naturdenkmäler eine Neuverordnung bzw. die Entlassung von Naturdenkmälern. Die Entscheidung beruht dabei auf der besonderen Geeignetheit der

Bäume nach § 28 (1) Nr. 1 oder 2 BNatSchG.

Im Einzelnen sollen folgende 10 Objekte unter Schutz gestellt werden.

ND_027SAW	2 Linde	Salzwedel
ND_029SAW	Alteichenallee	Diesdorf
ND_030SAW	Alteichenallee	Diesdorf
ND_032SAW	1 Linde	Abbandorf
ND_034SAW	1 Linde	Klein Grabenstedt
ND_035SAW	1 Kiefer	Badel
ND_036SAW	2 Stieleiche	Vienau
ND_038SAW	1 Platane	Kalbe/ Milde
ND_039SAW	1 Sommerlinde	Altmersleben
ND_040SAW	1 Rotbuche	Güßefeld

Des Weiteren soll die Unterschutzstellung für folgende 20 Objekte aufgehoben werden.

ND_0037_SAW	1 Eiche	Apenburg
ND_0039_SAW	1 Eiche, 1 Kastanie	Bandau
ND_0043_SAW	Eichenallee	Beetzendorf - Rohrberg
ND_0047_SAW	3 Eiche	Dönitz
ND_0050_SAW	1 Eiche	Hanum
ND_0054_SAW	2 Eiche	Hohenhenningen
ND_0055_SAW	2 Eiche	Hohenhenningen
ND_0056_SAW	1 Eiche	Hohenhenningen
ND_0057_SAW	1 Eiche	Hohentramm
ND_0060_SAW	1 Stieleiche	Immekath
ND_0064_SAW	1 Eiche	Jahrstedt
ND_0068_SAW	3 Buchen	Jahrstedt
ND_0071_SAW	1 Eiche	Jeeben
ND_0074_SAW	1 Stieleiche	Jeeben
ND_0075_SAW	Schwarzdornhecke	Jeeben
ND_0079_SAW	2 Eichen	Jeeben
ND_0080_SAW	1 Eiche	Jübar
ND_0081_SAW	3 Eiche	Jübar
ND_0087_SAW	1 Eiche	Jübar
ND_0090_SAW	1 Rotbuche	Jübar

Hiermit werden die entsprechenden Entwürfe der Verordnungen öffentlich bekannt gemacht und jedem die Möglichkeit der Stellungnahme bis zum 08.10.2013 gegeben. Die Stellungnahmen sind beim Altmarkkreis Salzwedel, Amt für Wasserwirtschaft und Naturschutz, Karl-Marx-Straße 16 in 29410 Salzwedel einzureichen. Bei Nachfragen steht Herr Bierstedt, Zimmer 107, Tel.:03901/840661 zur Verfügung.



Ziche  
Landrat

## Entwurf

### der Verordnung über die Unterschutzstellung von zwei Starklinden in Salzwedel westlich der Katherinenkirche als Naturdenkmal

Aufgrund der §§ 20 22 und 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. §§ 1 Absatz 3 und 15 Absatz 1, Ziffer 2 f) Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA vom 10. Dezember 2010, GVBl. LSA S. 569) erlässt der Altmarkkreis Salzwedel folgende Verordnung:

#### § 1

##### Schutzgegenstand

Die zwei Starklinden mit der Reg.-Nr. ND\_027SAW werden zum Naturdenkmal erklärt.

#### § 2

##### Schutzzweck

Zweck dieser Verordnung ist der Schutz und langfristige Erhalt von Einzelschöpfungen der Natur im Sinne des § 1 BNatSchG. Der besondere Schutz als Naturdenkmal ist wegen seiner außergewöhnlichen Eigenart, Schönheit und Ortsbild bestimmenden Bedeutung erforderlich. Es handelt sich hierbei um zwei alte Stadtbild prägende Linden unmittelbar westlich der Katherinenkirche. Die Bäume sind zentrale Innenstadtbestandteile und bilden optisch ein harmonisches übereinstimmendes Beziehungsgefüge mit den übrigen Gehölzen der Kirche und des Kirchenvorplatzes. Der Bereich ist ausgesprochen objekthaftig sowie für die Sichtbeziehungen zwischen Kirche und Ortskern, die örtliche Naherholung als auch für das ästhetische Wohlbefinden der Passanten von unschätzbbarer Bedeutung.

#### § 3

##### Geltungsbereich

Geschützt ist das als Naturdenkmal ausgewiesene Objekt. Es besitzt die Hoch- und Rechtswerte H-Y-5858441/R-X-4443189 bzw. H-Y-5858420/R-X-4443187 nach dem Gauss-Krüger-Koordinatensystem RD 83 [Lagestatus 110] und befindet sich auf dem Flurstück 35 in der Flur 47 der Gemarkung Salzwedel auf dem Kirchenvorplatz unmittelbar westlich der Katherinenkirche. Weiterhin gilt als geschützt der Bereich unter den Baumkronen, sowie auch ein umlaufender zwei Meter breiter Schutzstreifen, der sich an die Kronentraufbereiche anschließt. Nicht unter Schutz gestellt wird die Oberfläche der Grünfläche des Kirchenvorplatzes mit dem dazugehörigen Kronenbereich für das benötigte Lichttraumprofil für regelmäßige Unterhaltungsarbeiten bis zum ersten Starkast über dem Boden und in einem Mindestabstand von einem Meter vom Baumstamm.

#### § 4

##### Verbote

Die Beseitigung des Naturdenkmales und alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmales oder ihrer geschützten Umgebung führen können, sind verboten. Insbesondere ist es verboten, das Naturdenkmal durch Einwirkung auf den Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich durch:

1. die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen sowie das Verlegen von Leitungen und Kabel,
2. jegliches Aufschütten, Verdichten, Verändern oder Befahren des Bodens, Abstellen von Fahrzeugen,
3. Lagern, Einsatz oder Ausbringung von Salzen, Säuren Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern sowie Austreten von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus technischen Anlagen,
4. Beschädigung der Baumrinde oder des Stammes,
5. Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln,
6. Entfachen von Feuer,
7. Maßnahmen zur Grundwasserveränderung, zu beschädigen, zu verändern oder zu entstehen.

#### § 5

##### Anzeigepflicht

Schäden an dem Naturdenkmal und Gefahren, die von dem Naturdenkmal ausgehen, sind unverzüglich der unteren Naturschutzbehörde des Altmarkkreises Salzwedel anzuzeigen.

#### § 6

##### Pflege und Verkehrssicherungspflicht

Dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstücks, auf dem das Naturdenkmal steht, obliegt die Durchführung üblicher Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen und die gesetzlich vorgeschriebene Verkehrssicherungspflicht. Diese Maßnahmen sind zwei Wochen vor Durchführung der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Darüber hinausgehende Maßnahmen an dem Naturdenkmal, die sich aus der Besonderheit des Naturdenkmales ergeben, verbleiben beim Altmarkkreis Salzwedel.

#### § 7

##### Freistellung

Von den Verboten des § 4 sind freigestellt:

1. Maßnahmen, die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr oder zur Beseitigung von Schäden zwingend erforderlich sind und der unteren Naturschutzbehörde umgehend mitgeteilt werden;
2. alle im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführten Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung, der Pflege, der Entwicklung oder der wissenschaftlichen Untersuchung des Naturdenkmales dienen;
3. die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Beschilderungen.

#### § 8

##### Befreiung

Von den Verboten dieser Verordnung kann nach Maßgabe des § 67 BNatSchG Befreiung gewährt werden.

#### § 9

##### Duldungspflicht

Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben nach § 65 Absatz 1 BNatSchG Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dulden.

#### § 10

##### Anordnungsbefugnis

Die untere Naturschutzbehörde ist nach § 22 Absatz 1 BNatSchG i. V. m. § 1 Absatz 3 NatSchG LSA befugt, die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen im Bezug auf die Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung des Naturdenkmales zu treffen.

#### § 11

##### Zuwiderhandlungen

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
  1. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 4 NatSchG LSA i. V. m. § 4 dieser Verordnung ein Naturdenkmal beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmales führen können,
  2. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 1 NatSchG LSA einer Anzeigepflicht nach § 5 dieser Verordnung nicht nachkommt,
  3. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 1 NatSchG LSA eine Pflege- oder Verkehrssicherungsmaßnahme nach § 6 dieser Verordnung ohne vorherige Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde durchführt,
  4. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 6 NatSchG LSA eine Maßnahme nach § 9 dieser Verordnung nicht duldet oder behindert
  5. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 7 NatSchG LSA eine amtliche Beschilderung oder sonstige Kennzeichnung des Schutzgebietes entfernt oder unbefugt verwendet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 34 Absatz 2 NatSchG LSA mit einer Geldbuße
  1. in dem Fall des Absatzes 1 Nr. 1 bis zu fünfzigtausend Euro
  2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 5 bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

#### § 12

##### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedels in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen (Alleen und Solitärgehölze) im Kreise Salzwedel vom 01.04.1938 i.V.m. der laufenden Nummer im Naturdenkmalbuch 29 außer Kraft.

## Entwurf

### der Verordnung über die Unterschutzstellung einer Alteichenallee in Diesdorf an der Klostermauer als Naturdenkmal

Aufgrund der §§ 20, 22 und 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. §§ 1 Absatz 3 und 15 Absatz 1, Ziffer 2 f) Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA vom 10. Dezember

2010, GVBl. LSA S. 569) erlässt der Altmarkkreis Salzwedel folgende Verordnung:

## § 1

### Schutzgegenstand

Die Alteichenallee mit der Reg.-Nr. ND\_029SAW an der Klostermauer in Diesdorf wird zum Naturdenkmal erklärt.

## § 2

### Schutzzweck

Zweck dieser Verordnung ist der Schutz und langfristige Erhalt von Einzelschöpfungen der Natur im Sinne des § 1 BNatSchG. Der besondere Schutz als Naturdenkmal ist wegen seiner außergewöhnlichen Eigenart, Schönheit und seiner landeskundlichen sowie historischen Bedeutung erforderlich. Es handelt sich hierbei um eine sehr alte, mächtige und aus kulturhistorischer Sicht wertvolle Alteichenallee. Der Alleeteil ist noch erhaltenes Relikt aus der mittelalterlichen Zeit des Diesdorfer Klosters und wurde vermutlich bewusst zu Hute- und Gestaltungszwecken durch die ehemaligen Mönche des Klosters angepflanzt. In ihrer kulturhistorischen Beschaffenheit und resultierend aus Alter und Mächtigkeit handelt es sich deutschlandweit um äußerst seltene und imposante Naturgebilde. Diese stellen gleichfalls u. a. für historische Forschungsabsichten im Zusammenspiel mit den landschaftlichen Gegebenheiten wertvolle Anschauungsobjekte dar. Darüber hinaus sind sie in ihren alten, knorrigen und teilweise monströsen Erscheinungsbildern auch für die Naherholung suchenden Menschen von erheblicher Bedeutung und in jedem Falle erhaltungswürdig und –notwendig.

## § 3

### Geltungsbereich

Geschützt ist das als Naturdenkmal ausgewiesene Objekt mit 14 Stieleichen zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung. Es befindet sich im Bereich der Hoch- und Rechtswerte H-Y-5847359 bis 5847388 und R-X-4424208 bis 4424325 nach dem Gauss-Krüger-Koordinatensystem RD 83 [Lagestatus 110] und auf den Flurstücken 357/55, 359/55 sowie 358/57 in der Flur 2 der Gemarkung Diesdorf. Weiterhin gilt als geschützt der Bereich unter der Baumkrone, sowie auch ein umlaufender zwei Meter breiter Schutzstreifen, der sich an den Kronentraufbereich anschließt. Nicht unter Schutz gestellt wird die Oberfläche der nördlich angrenzenden Ortsstraße und die südlich angrenzende Klostermauer im jeweiligen Ausmaß zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung mit dem dazugehörigen Kronenbereich für das benötigte Lichtraumprofil (Ortsstraße: von der Bordsteinkante bis 4,50 m Höhe).

## § 4

### Verbote

Die Beseitigung des Naturdenkmals und alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals oder ihrer geschützten Umgebung führen können, sind verboten. Insbesondere ist es verboten, das Naturdenkmal durch Einwirkung auf den Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich durch:

1. die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen sowie das Verlegen von Leitungen und Kabel,
2. jegliches Aufschütten, Verdichten, Verändern oder Befahren des Bodens, Abstellen von Fahrzeugen,
3. Lagern, Einsatz oder Ausbringung von Salzen, Säuren Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern sowie Austreten von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus technischen Anlagen,
4. Beschädigung der Baumrinde oder des Stammes,
5. Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln,
6. Entfachen von Feuer,
7. Maßnahmen zur Grundwasserveränderung, zu beschädigen, zu verändern oder zu entstehen.

## § 5

### Anzeigepflicht

Schäden an dem Naturdenkmal und Gefahren, die von dem Naturdenkmal ausgehen, sind unverzüglich der unteren Naturschutzbehörde des Altmarkkreises Salzwedel anzuzeigen.

## § 6

### Pflege und Verkehrssicherungspflicht

Dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstücks, auf dem das Naturdenkmal steht, obliegt die Durchführung üblicher Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen und die gesetzlich vorgeschriebene Verkehrssicherungspflicht. Diese Maßnahmen sind zwei Wochen vor Durchführung der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Darüber hinausgehende Maßnahmen an dem Naturdenkmal, die sich aus der Besonderheit des Naturdenkmals ergeben, verbleiben beim Altmarkkreis Salzwedel.

## § 7

### Freistellung

Von den Verboten des § 4 sind freigestellt:

1. Maßnahmen, die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr oder zur Beseitigung von Schäden zwingend erforderlich sind und der unteren Naturschutzbehörde umgehend mitgeteilt werden;
2. alle im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführten Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung, der Pflege, der Entwicklung oder der wissenschaftlichen Untersuchung des Naturdenkmals dienen;
3. die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Beschilderungen.

## § 8

### Befreiung

Von den Verboten dieser Verordnung kann nach Maßgabe des § 67 BNatSchG Befreiung gewährt werden.

## § 9

### Duldungspflicht

Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben nach § 65 Absatz 1 BNatSchG Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dulden.

## § 10

### Anordnungsbefugnis

Die untere Naturschutzbehörde ist nach § 22 Absatz 1 BNatSchG i. V. m. § 1 Absatz 3 Na-

tSchG LSA befugt, die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen im Bezug auf die Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung des Naturdenkmals zu treffen.

## § 11

### Zu widerhandlungen

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 4 NatSchG LSA i. V. m. § 4 dieser Verordnung ein Naturdenkmal beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können,
2. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 1 NatSchG LSA einer Anzeigepflicht nach § 5 dieser Verordnung nicht nachkommt,
3. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 1 NatSchG LSA eine Pflege- oder Verkehrssicherungsmaßnahme nach § 6 dieser Verordnung ohne vorherige Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde durchführt,
4. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 6 NatSchG LSA eine Maßnahme nach § 9 dieser Verordnung nicht duldet oder behindert
5. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 7 NatSchG LSA eine amtliche Beschilderung oder sonstige Kennzeichnung des Schutzgebietes entfernt oder unbefugt verwendet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 34 Absatz 2 NatSchG LSA mit einer Geldbuße

1. in dem Fall des Absatzes 1 Nr. 1 bis zu fünfzigtausend Euro
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 5 bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

## § 12

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedels in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Sicherung von Naturdenkmalen (Alleen und Solitärgehölze) im Landkreise Salzwedel vom 26.09.1934 i.V.m. der laufenden Nummer 3 außer Kraft.

## Entwurf

### der Verordnung über die Unterschutzstellung einer Alteichenallee in Diesdorf am Sportplatz/ „Driftweg“ als Naturdenkmal

Aufgrund der §§ 20, 22 und 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. §§ 1 Absatz 3 und 15 Absatz 1, Ziffer 2 f) Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA vom 10. Dezember 2010, GVBl. LSA S. 569) erlässt der Altmarkkreis Salzwedel folgende Verordnung:

## § 1

### Schutzgegenstand

Die Alteichenallee mit der Reg.-Nr. ND\_030SAW am Sportplatz/ „Driftweg“ Richtung Wald wird zum Naturdenkmal erklärt.

## § 2

### Schutzzweck

Zweck dieser Verordnung ist der Schutz und langfristige Erhalt von Einzelschöpfungen der Natur im Sinne des § 1 BNatSchG. Der besondere Schutz als Naturdenkmal ist wegen seiner außergewöhnlichen Eigenart, Schönheit und seiner landeskundlichen sowie historischen Bedeutung erforderlich. Es handelt sich hierbei um eine sehr alte, mächtige und aus kulturhistorischer Sicht wertvolle Alteichenallee. Der Alleeteil ist noch erhaltenes Relikt aus der mittelalterlichen Zeit des Diesdorfer Klosters und wurde vermutlich bewusst zu Hute- und Gestaltungszwecken durch die ehemaligen Mönche des Klosters angepflanzt. In ihrer kulturhistorischen Beschaffenheit und resultierend aus Alter und Mächtigkeit handelt es sich deutschlandweit um äußerst seltene und imposante Naturgebilde. Diese stellen gleichfalls u. a. für historische Forschungsabsichten im Zusammenspiel mit den landschaftlichen Gegebenheiten wertvolle Anschauungsobjekte dar. Darüber hinaus sind sie in ihren alten, knorrigen und teilweise monströsen Erscheinungsbildern auch für die Naherholung suchenden Menschen von erheblicher Bedeutung und in jedem Falle erhaltungswürdig und –notwendig.

## § 3

### Geltungsbereich

Geschützt ist das als Naturdenkmal ausgewiesene Objekt mit 59 Stieleichen zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung. Es befindet sich im Bereich der Hoch- und Rechtswerte H-Y-5847424 bis 5847863 und R-X-4424626 bis 4424804 nach dem Gauss-Krüger-Koordinatensystem RD 83 [Lagestatus 110] und auf den Flurstücken 89; 10/1; 55/36; 55/29; 258/55; 33/1; 253/55; 256/55; 34/2 und 255/55 in der Flur 2 der Gemarkung Diesdorf. Als geschützt gelten die Bäume als Einzelexemplare, sowie der Bereich unter den Baumkronen mit einem jeweils umlaufenden zwei Meter breiten Schutzstreifen, der sich an die Kronentraufbereiche anschließt. Nicht unter Schutz gestellt wird die Oberfläche des Allee innenseitig verlaufenden Weges und die anliegenden Ackerflächen im jeweiligen Ausmaß und Zustand zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung, mit dem dazugehörigen Kronenbereich für das benötigte Lichtraumprofil (Allee innenseitig verlaufenden Weg: von den äußeren Wegbegrenzungen bis 4,50 m Höhe).

## § 4

### Verbote

Die Beseitigung des Naturdenkmals und alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals oder ihrer geschützten Umgebung führen können, sind verboten. Insbesondere ist es verboten, das Naturdenkmal durch Einwirkung auf den Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich durch:

1. die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen sowie das Verlegen von Leitungen und Kabel,
2. jegliches Aufschütten, Verdichten, Verändern oder Befahren des Bodens, Abstellen von Fahrzeugen,
3. Lagern, Einsatz oder Ausbringung von Salzen, Säuren Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern sowie Austreten von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus technischen Anlagen,
4. Beschädigung der Baumrinde oder des Stammes,
5. Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln,

- Entfachen von Feuer,
- Maßnahmen zur Grundwasserveränderung, zu beschädigen, zu verändern oder zu entstehen.

## § 5

### Anzeigepflicht

Schäden an dem Naturdenkmal und Gefahren, die von dem Naturdenkmal ausgehen, sind unverzüglich der unteren Naturschutzbehörde des Altmarkkreises Salzwedel anzuzeigen.

## § 6

### Pflege und Verkehrssicherungspflicht

Dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstücks, auf dem das Naturdenkmal steht, obliegt die Durchführung üblicher Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen und die gesetzlich vorgeschriebene Verkehrssicherungspflicht. Diese Maßnahmen sind zwei Wochen vor Durchführung der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Darüber hinausgehende Maßnahmen an dem Naturdenkmal, die sich aus der Besonderheit des Naturdenkmals ergeben, verbleiben beim Altmarkkreis Salzwedel.

## § 7

### Freistellung

Von den Verboten des § 4 sind freigestellt:

- Maßnahmen, die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr oder zur Beseitigung von Schäden zwingend erforderlich sind und der unteren Naturschutzbehörde umgehend mitgeteilt werden;
- alle im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführten Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung, der Pflege, der Entwicklung oder der wissenschaftlichen Untersuchung des Naturdenkmals dienen;
- die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Beschilderungen.

## § 8

### Befreiung

Von den Verboten dieser Verordnung kann nach Maßgabe des § 67 BNatSchG Befreiung gewährt werden.

## § 9

### Duldungspflicht

Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben nach § 65 Absatz 1 BNatSchG Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dulden.

## § 10

### Anordnungsbefugnis

Die untere Naturschutzbehörde ist nach § 22 Absatz 1 BNatSchG i. V. m. § 1 Absatz 3 NatSchG LSA befugt, die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen im Bezug auf die Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung des Naturdenkmals zu treffen.

## § 11

### Zu widerhandlungen

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

- gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 4 NatSchG LSA i. V. m. § 4 dieser Verordnung ein Naturdenkmal beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können,
- gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 1 NatSchG LSA einer Anzeigepflicht nach § 5 dieser Verordnung nicht nachkommt,
- gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 1 NatSchG LSA eine Pflege- oder Verkehrssicherungsmaßnahme nach § 6 dieser Verordnung ohne vorherige Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde durchführt,
- gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 6 NatSchG LSA eine Maßnahme nach § 9 dieser Verordnung nicht duldet oder behindert
- gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 7 NatSchG LSA eine amtliche Beschilderung oder sonstige Kennzeichnung des Schutzgebietes entfernt oder unbefugt verwendet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 34 Absatz 2 NatSchG LSA mit einer Geldbuße

- in dem Fall des Absatzes 1 Nr. 1 bis zu fünfzigtausend Euro
- in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 5 bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

## § 12

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedels in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Sicherung von Naturdenkmalen (Alleen und Solitärgehölze) im Landkreise Salzwedel vom 26.09.1934 i.V.m. der laufenden Nummer 7 außer Kraft.

## Entwurf

### Verordnung über die Unterschutzstellung einer Winterlinde in Abbendorf als Naturdenkmal

Aufgrund der §§ 20, 22 und 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. §§ 1 Absatz 3 und 15 Absatz 1, Ziffer 2 f) Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA vom 10. Dezember 2010, GVBl. LSA S. 569) erlässt der Altmarkkreis Salzwedel folgende Verordnung:

## § 1

### Schutzgegenstand

Die Linde mit der Reg.-Nr. ND\_032SAW vor der Kirche in Abbendorf wird zum Naturdenkmal erklärt.

## § 2

### Schutzzweck

Zweck dieser Verordnung ist der Schutz und langfristige Erhalt von Einzelschöpfungen der

Natur im Sinne des § 1 BNatSchG. Der besondere Schutz als Naturdenkmal ist wegen ihrer außergewöhnlichen Eigenart und Schönheit erforderlich. Es handelt sich hierbei um einen alten, von der äußeren Erscheinung her exotisch herausgebildeten und wertvollen Lindenbaum. Hauptzweck ist die möglichst lange Erhaltung dieser sehr markanten und imposanten Linde wegen ihrer ortsprägenden Erscheinung im zentralen Ortsbereich und der nicht unerheblichen kulturhistorischen Bedeutung, auf die man ausgehend vom Standplatz und Alter des Baumes schließen kann.

## § 3

### Geltungsbereich

Geschützt ist das als Naturdenkmal ausgewiesene Objekt. Es besitzt die Hoch- und Rechtswerte H-Y-5846967/R-X-4426241 nach dem Gauss-Krüger-Koordinatensystem RD 83 [Lagestatus 110] und befindet sich auf dem Flurstück 299/71 in der Flur 1 der Gemarkung Abbendorf. Weiterhin gilt als geschützt der Bereich unter der Baumkrone sowie auch ein umlaufender zwei Meter breiter Schutzstreifen, der sich an den Kronentraufbereich anschließt. Nicht als geschützt gilt der Bereich des südlich gelegenen Bürgersteiges und der Verkehrsstraße, einschließlich des zugehörigen Kronenbereiches zum benötigten Lichtraumprofil sowie der Kirchenmauer im jeweiligen Ausmaß und Zustand zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung.

## § 4

### Verbote

Die Beseitigung des Naturdenkmals und alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals oder ihrer geschützten Umgebung führen können, sind verboten. Insbesondere ist es verboten, das Naturdenkmal durch Einwirkung auf den Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich durch:

- die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen sowie das Verlegen von Leitungen und Kabel,
- jegliches Aufschütten, Verdichten, Verändern oder Befahren des Bodens, Abstellen von Fahrzeugen,
- Lagern, Einsatz oder Ausbringung von Salzen, Säuren Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern sowie Austreten von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus technischen Anlagen,
- Beschädigung der Baumrinde oder des Stammes,
- Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln,
- Entfachen von Feuer,
- Maßnahmen zur Grundwasserveränderung, zu beschädigen, zu verändern oder zu entstehen.

## § 5

### Anzeigepflicht

Schäden an dem Naturdenkmal und Gefahren, die von dem Naturdenkmal ausgehen, sind unverzüglich der unteren Naturschutzbehörde des Altmarkkreises Salzwedel anzuzeigen.

## § 6

### Pflege und Verkehrssicherungspflicht

Dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstücks, auf dem das Naturdenkmal steht, obliegt die Durchführung üblicher Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen und die gesetzlich vorgeschriebene Verkehrssicherungspflicht. Diese Maßnahmen sind zwei Wochen vor Durchführung der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Darüber hinausgehende Maßnahmen an dem Naturdenkmal, die sich aus der Besonderheit des Naturdenkmals ergeben, verbleiben beim Altmarkkreis Salzwedel.

## § 7

### Freistellung

Von den Verboten des § 4 sind freigestellt:

- Maßnahmen, die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr oder zur Beseitigung von Schäden zwingend erforderlich sind und der unteren Naturschutzbehörde umgehend mitgeteilt werden;
- alle im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführten Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung, der Pflege, der Entwicklung oder der wissenschaftlichen Untersuchung des Naturdenkmals dienen;
- die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Beschilderungen.

## § 8

### Befreiung

Von den Verboten dieser Verordnung kann nach Maßgabe des § 67 BNatSchG Befreiung gewährt werden.

## § 9

### Duldungspflicht

Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben nach § 65 Absatz 1 BNatSchG Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dulden.

## § 10

### Anordnungsbefugnis

Die untere Naturschutzbehörde ist nach § 22 Absatz 1 BNatSchG i. V. m. § 1 Absatz 3 NatSchG LSA befugt, die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen im Bezug auf die Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung des Naturdenkmals zu treffen.

## § 11

### Zu widerhandlungen

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

- gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 4 NatSchG LSA i. V. m. § 4 dieser Verordnung ein Naturdenkmal beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können,
- gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 1 NatSchG LSA einer Anzeigepflicht nach § 5 dieser Verordnung nicht nachkommt,
- gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 1 NatSchG LSA eine Pflege- oder Verkehrssicherungsmaßnahme nach § 6 dieser Verordnung ohne vorherige Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde durchführt,
- gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 6 NatSchG LSA eine Maßnahme nach

§ 9 dieser Verordnung nicht duldet oder behindert  
5. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 7 NatSchG LSA eine amtliche Beschilderung oder sonstige Kennzeichnung des Schutzgebietes entfernt oder unbefugt verwendet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 34 Absatz 2 NatSchG LSA mit einer Geldbuße  
1. in dem Fall des Absatzes 1 Nr. 1 bis zu fünfzigtausend Euro  
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 5 bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

## § 12

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedels in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen (Alleen und Solitärgehölze) im Kreise Salzwedel vom 07.09.1936 i.V.m. der laufenden Nummer 13 im Naturdenkmalbuch außer Kraft.

## Entwurf

### der Verordnung über die Unterschutzstellung einer Linde in Klein Grabenstedt als Naturdenkmal

Aufgrund der §§ 20 22 und 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. §§ 1 Absatz 3 und 15 Absatz 1, Ziffer 2 f) Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA vom 10. Dezember 2010, GVBl. LSA S. 569) erlässt der Altmarkkreis Salzwedel folgende Verordnung:

## § 1

### Schutzgegenstand

Die Linde mit der Reg.-Nr. ND\_034SAW vor der Kapelle in Klein Grabenstedt wird zum Naturdenkmal erklärt.

## § 2

### Schutzzweck

Zweck dieser Verordnung ist der Schutz und langfristige Erhalt von Einzelschöpfungen der Natur im Sinne des § 1 BNatSchG. Der besondere Schutz als Naturdenkmal ist wegen ihrer außergewöhnlichen Eigenart und Schönheit erforderlich. Es handelt sich hierbei um einen sehr alten, von der äußeren Erscheinung her exotisch herausgebildeten und wertvollen Lindenbaum. Der Baum steht im zentralen Ortsbereich, unmittelbar vor einer Kapelle und stellt fast schon ein teilweise zusammengebrochenes Stammskelett aus lange zurück liegenden Zeiten dar. Ausgehend vom Standplatz und Alter des Baumes muss hier auf eine erhebliche kulturhistorische Bedeutung geschlossen werden.

## § 3

### Geltungsbereich

Geschützt ist das als Naturdenkmal ausgewiesene Objekt. Es besitzt die Hoch- und Rechtswerte H-Y-5859975/R-X-4430588 nach dem Gauss-Krüger-Koordinatensystem RD 83 [Lagestatus 110] und befindet sich auf dem Flurstück 373 in der Flur 3 der Gemarkung Klein Grabenstedt. Weiterhin gilt als geschützt der Bereich unter der Baumkrone, sowie auch ein umlaufender zwei Meter breiter Schutzstreifen, der sich an den Kronentraufbereich anschließt. Nicht als geschützt gilt der Bereich der nördlich gelegenen Ortsstraße, einschließlich des zugehörigen Kronenbereiches zum benötigten Lichtraumprofil im jeweiligen Ausmaß und Zustand zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung.

## § 4

### Verbote

Die Beseitigung des Naturdenkmals und alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals oder ihrer geschützten Umgebung führen können, sind verboten. Insbesondere ist es verboten, das Naturdenkmal durch Einwirkung auf den Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich durch:

1. die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen sowie das Verlegen von Leitungen und Kabel,
2. jegliches Aufschütten, Verdichten, Verändern oder Befahren des Bodens, Abstellen von Fahrzeugen,
3. Lagern, Einsatz oder Ausbringung von Salzen, Säuren Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern sowie Austreten von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus technischen Anlagen,
4. Beschädigung der Baumrinde oder des Stammes,
5. Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln,
6. Entfachen von Feuer,
7. Maßnahmen zur Grundwasserveränderung, zu beschädigen, zu verändern oder zu entstehen.

## § 5

### Anzeigepflicht

Schäden an dem Naturdenkmal und Gefahren, die von dem Naturdenkmal ausgehen, sind unverzüglich der unteren Naturschutzbehörde des Altmarkkreises Salzwedel anzuzeigen.

## § 6

### Pflege und Verkehrssicherungspflicht

Dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstücks, auf dem das Naturdenkmal steht, obliegt die Durchführung üblicher Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen und die gesetzlich vorgeschriebene Verkehrssicherungspflicht. Diese Maßnahmen sind zwei Wochen vor Durchführung der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Darüber hinausgehende Maßnahmen an dem Naturdenkmal, die sich aus der Besonderheit des Naturdenkmals ergeben, verbleiben beim Altmarkkreis Salzwedel.

## § 7

### Freistellung

Von den Verboten des § 4 sind freigestellt:

1. Maßnahmen, die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr oder zur Beseitigung von Schäden zwingend erforderlich sind und der unteren Naturschutzbehörde umgehend

mitgeteilt werden;

2. alle im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführten Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung, der Pflege, der Entwicklung oder der wissenschaftlichen Untersuchung des Naturdenkmals dienen;
3. die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Beschilderungen.

## § 8

### Befreiung

Von den Verboten dieser Verordnung kann nach Maßgabe des § 67 BNatSchG Befreiung gewährt werden.

## § 9

### Duldungspflicht

Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben nach § 65 Absatz 1 BNatSchG Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dulden.

## § 10

### Anordnungsbefugnis

Die untere Naturschutzbehörde ist nach § 22 Absatz 1 BNatSchG i. V. m. § 1 Absatz 3 NatSchG LSA befugt, die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen im Bezug auf die Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung des Naturdenkmals zu treffen.

## § 11

### Zu widerhandlungen

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 4 NatSchG LSA i. V. m. § 4 dieser Verordnung ein Naturdenkmal beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können,
2. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 1 NatSchG LSA einer Anzeigepflicht nach § 5 dieser Verordnung nicht nachkommt,
3. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 1 NatSchG LSA eine Pflege- oder Verkehrssicherungsmaßnahme nach § 6 dieser Verordnung ohne vorherige Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde durchführt,
4. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 6 NatSchG LSA eine Maßnahme nach § 9 dieser Verordnung nicht duldet oder behindert
5. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 7 NatSchG LSA eine amtliche Beschilderung oder sonstige Kennzeichnung des Schutzgebietes entfernt oder unbefugt verwendet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 34 Absatz 2 NatSchG LSA mit einer Geldbuße  
1. in dem Fall des Absatzes 1 Nr. 1 bis zu fünfzigtausend Euro  
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 5 bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

## § 12

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedels in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die 1. Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen (Alleen und Solitärgehölze) im Kreise Salzwedel vom 01.04.1938 i.V.m. der laufenden Nummer 31 im Naturdenkmalbuch außer Kraft.

## Entwurf

### der Verordnung über die Unterschutzstellung einer Kiefer nördlich Thüritz als Naturdenkmal

Aufgrund der §§ 20, 22 und 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. §§ 1 Absatz 3 und 15 Absatz 1, Ziffer 2 f) Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA vom 10. Dezember 2010, GVBl. LSA S. 569) erlässt der Altmarkkreis Salzwedel folgende Verordnung:

## § 1

### Schutzgegenstand

Die Kiefer mit der Reg.-Nr. ND\_035SAW am Waldweg nördlich Thüritz wird zum Naturdenkmal erklärt.

## § 2

### Schutzzweck

Zweck dieser Verordnung ist der Schutz und langfristige Erhalt von Einzelschöpfungen der Natur im Sinne des § 1 BNatSchG. Der besondere Schutz als Naturdenkmal ist wegen ihrer außergewöhnlichen Schönheit erforderlich. Es handelt sich hierbei um ein landschaftlich sehr wertvolles Gehölz, das wegen seiner landschaftstypischen Einbettung als einzelne Kiefer in die Wald-Feldlandschaft nördlich von Thüritz in dieser Erscheinungsform im Kreismaßstab in äußerst geringer Zahl zu finden ist und daher erhalten bleiben soll.

## § 3

### Geltungsbereich

Geschützt ist das als Naturdenkmal ausgewiesene Objekt. Es besitzt die Hoch- und Rechtswerte H-Y-5844835/R-X-4455686 nach dem Gauss-Krüger-Koordinatensystem RD 83 [Lagestatus 110] und befindet sich auf dem Flurstück 33 in der Flur 1 der Gemarkung Thüritz an der Waldkante an einem westlich der Forstabteilung 3401a3 direkt vor gelagerten Weg. Weiterhin gilt als geschützt der Bereich unter der Baumkrone sowie auch ein umlaufender zwei Meter breiter Schutzstreifen, der sich an den Kronentraufbereich anschließt. Nicht unter Schutz gestellt wird die Oberfläche des westlich angrenzenden Feldweges im jeweiligen Ausmaß und Zustand zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung, mit dem dazugehörigen Kronenbereich für das benötigte Lichtraumprofil.

## § 4

### Verbote

Die Beseitigung des Naturdenkmals und alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals oder ihrer geschützten Umgebung führen können,

nen, sind verboten. Insbesondere ist es verboten, das Naturdenkmal durch Einwirkung auf den Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich durch:

1. die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen sowie das Verlegen von Leitungen und Kabel,
2. jegliches Aufschütten, Verdichten, Verändern oder Befahren des Bodens, Abstellen von Fahrzeugen,
3. Lagern, Einsatz oder Ausbringung von Salzen, Säuren Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern sowie Austreten von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus technischen Anlagen,
4. Beschädigung der Baumrinde oder des Stammes,
5. Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln,
6. Entfachen von Feuer,
7. Maßnahmen zur Grundwasserveränderung, zu beschädigen, zu verändern oder zu entstellen.

## § 5

### Anzeigepflicht

Schäden an dem Naturdenkmal und Gefahren, die von dem Naturdenkmal ausgehen, sind unverzüglich der unteren Naturschutzbehörde des Altmarkkreises Salzwedel anzuzeigen.

## § 6

### Pflege und Verkehrssicherungspflicht

Dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstücks, auf dem das Naturdenkmal steht, obliegt die Durchführung üblicher Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen und die gesetzlich vorgeschriebene Verkehrssicherungspflicht. Diese Maßnahmen sind zwei Wochen vor Durchführung der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Darüber hinausgehende Maßnahmen an dem Naturdenkmal, die sich aus der Besonderheit des Naturdenkmals ergeben, verbleiben beim Altmarkkreis Salzwedel.

## § 7

### Freistellung

Von den Verboten des § 4 sind freigestellt:

1. Maßnahmen, die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr oder zur Beseitigung von Schäden zwingend erforderlich sind und der unteren Naturschutzbehörde umgehend mitgeteilt werden;
2. alle im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführten Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung, der Pflege, der Entwicklung oder der wissenschaftlichen Untersuchung des Naturdenkmals dienen;
3. die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Beschilderungen.

## § 8

### Befreiung

Von den Verboten dieser Verordnung kann nach Maßgabe des § 67 BNatSchG Befreiung gewährt werden.

## § 9

### Duldungspflicht

Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben nach § 65 Absatz 1 BNatSchG Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dulden.

## § 10

### Anordnungsbefugnis

Die untere Naturschutzbehörde ist nach § 22 Absatz 1 BNatSchG i. V. m. § 1 Absatz 3 NatSchG LSA befugt, die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen im Bezug auf die Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung des Naturdenkmals zu treffen.

## § 11

### Zuwiderhandlungen

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
  1. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 4 NatSchG LSA i. V. m. § 4 dieser Verordnung ein Naturdenkmal beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können,
  2. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 1 NatSchG LSA einer Anzeigepflicht nach § 5 dieser Verordnung nicht nachkommt,
  3. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 1 NatSchG LSA eine Pflege- oder Verkehrssicherungsmaßnahme nach § 6 dieser Verordnung ohne vorherige Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde durchführt,
  4. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 6 NatSchG LSA eine Maßnahme nach § 9 dieser Verordnung nicht duldet oder behindert
  5. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 7 NatSchG LSA eine amtliche Beschilderung oder sonstige Kennzeichnung des Schutzgebietes entfernt oder unbefugt verwendet.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 34 Absatz 2 NatSchG LSA mit einer Geldbuße
  1. in dem Fall des Absatzes 1 Nr. 1 bis zu fünfzigtausend Euro
  2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 5 bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

## § 12

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedels in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Unterschutzstellung der Kiefer nach dem Beschluss Nr. 18-5(IV)66 über die Erklärung von Einzelgebilden der Natur zu Naturdenkmälern des Rates des Kreises Kalbe/Milde vom 12.01.1966 i. V. m. der dazugehörigen Reg.-Nr. 12 außer Kraft.

## Entwurf

### der Verordnung über die Unterschutzstellung von zwei Stieleichen in Vienau als Naturdenkmal

Aufgrund der §§ 20, 22 und 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG vom 29. Juli

2009, BGBl. I S. 2542) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. §§ 1 Absatz 3 und 15 Absatz 1, Ziffer 2 f) Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA vom 10. Dezember 2010, GVBl. LSA S. 569) erlässt der Altmarkkreis Salzwedel folgende Verordnung:

## § 1

### Schutzgegenstand

Die zwei Stieleichen mit der Reg.-Nr. ND\_036SAW an der Gutseinfahrt in Vienau werden zum Naturdenkmal erklärt.

## § 2

### Schutzzweck

Zweck dieser Verordnung ist der Schutz und langfristige Erhalt von Einzelschöpfungen der Natur im Sinne des § 1 BNatSchG. Der besondere Schutz als Naturdenkmal ist wegen ihrer außergewöhnlichen Schönheit i. V. m. ihrer kulturhistorischen Bedeutung erforderlich. Darüber hinaus handelt es sich um imposante und wertvolle Gehölze, da der Umfang des mächtigsten Baumstammes ein außergewöhnliches Ausmaß erreicht hat. Die Kombination des äußeren Erscheinungsbildes mit der besonderen historischen Bedeutung als „Tor“ zum Gutsgrundstück ist in dieser Form im Kreismaßstab an anderen Standorten kaum zu finden. Die Form ihrer äußeren Erscheinung und die Art der Ausprägung innerhalb des Ortes Vienau sind einzigartig. Ihre Schönheit berührt das ästhetische Empfinden des Betrachters in bemerkenswerter Weise.

## § 3

### Geltungsbereich

Geschützt ist das als Naturdenkmal ausgewiesene Objekt. Es besitzt die Hoch- und Rechtswerte H-Y-5841707/R-X-4465114 bzw. H-Y-5841695/R-X-4465114 nach dem Gauss-Krüger-Koordinatensystem RD 83 [Lagestatus 110] und befindet sich auf dem Flurstück 101 in der Flur 8 der Gemarkung Vienau. Weiterhin gilt als geschützt der Bereich unter den Baumkronen, sowie auch ein umlaufender zwei Meter breiter Schutzstreifen, der sich an die Kronentraufbereiche anschließt. Nicht unter Schutz gestellt wird die Oberfläche der nordwestlich angrenzenden Grünfläche mit teilweise Gehölzbestand sowie der angrenzenden Bürgersteigflächen einschließlich der Straßenverkehrsfläche im jeweiligen Ausmaß zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung sowie der dazugehörige Kronenbereich für die benötigten Lichtraumprofile (Bürgersteig: 2m Breite/ 3m Höhe und Verkehrsstraße: von der Bordsteinkante bis 4,50 m Höhe).

## § 4

### Verbote

Die Beseitigung des Naturdenkmals und alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals oder ihrer geschützten Umgebung führen können, sind verboten. Insbesondere ist es verboten, das Naturdenkmal durch Einwirkung auf den Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich durch:

1. die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen sowie das Verlegen von Leitungen und Kabel,
2. jegliches Aufschütten, Verdichten, Verändern oder Befahren des Bodens, Abstellen von Fahrzeugen,
3. Lagern, Einsatz oder Ausbringung von Salzen, Säuren Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern sowie Austreten von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus technischen Anlagen,
4. Beschädigung der Baumrinde oder des Stammes,
5. Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln,
6. Entfachen von Feuer,
7. Maßnahmen zur Grundwasserveränderung, zu beschädigen, zu verändern oder zu entstellen.

## § 5

### Anzeigepflicht

Schäden an dem Naturdenkmal und Gefahren, die von dem Naturdenkmal ausgehen, sind unverzüglich der unteren Naturschutzbehörde des Altmarkkreises Salzwedel anzuzeigen.

## § 6

### Pflege und Verkehrssicherungspflicht

Dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstücks, auf dem das Naturdenkmal steht, obliegt die Durchführung üblicher Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen und die gesetzlich vorgeschriebene Verkehrssicherungspflicht. Diese Maßnahmen sind zwei Wochen vor Durchführung der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Darüber hinausgehende Maßnahmen an dem Naturdenkmal, die sich aus der Besonderheit des Naturdenkmals ergeben, verbleiben beim Altmarkkreis Salzwedel.

## § 7

### Freistellung

Von den Verboten des § 4 sind freigestellt:

1. Maßnahmen, die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr oder zur Beseitigung von Schäden zwingend erforderlich sind und der unteren Naturschutzbehörde umgehend mitgeteilt werden;
2. alle im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführten Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung, der Pflege, der Entwicklung oder der wissenschaftlichen Untersuchung des Naturdenkmals dienen;
3. die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Beschilderungen.

## § 8

### Befreiung

Von den Verboten dieser Verordnung kann nach Maßgabe des § 67 BNatSchG Befreiung gewährt werden.

## § 9

### Duldungspflicht

Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben nach § 65 Absatz 1 BNatSchG Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dulden.

## § 10

### Anordnungsbefugnis

Die untere Naturschutzbehörde ist nach § 22 Absatz 1 BNatSchG i. V. m. § 1 Absatz 3 NatSchG LSA befugt, die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen im Bezug

auf die Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung des Naturdenkmales zu treffen.

## **§ 11 Zuwiderhandlungen**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
1. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 4 NatSchG LSA i. V. m. § 4 dieser Verordnung ein Naturdenkmal beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmales führen können,
  2. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 1 NatSchG LSA einer Anzeigepflicht nach § 5 dieser Verordnung nicht nachkommt,
  3. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 1 NatSchG LSA eine Pflege- oder Verkehrssicherungsmaßnahme nach § 6 dieser Verordnung ohne vorherige Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde durchführt,
  4. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 6 NatSchG LSA eine Maßnahme nach § 9 dieser Verordnung nicht duldet oder behindert
  5. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 7 NatSchG LSA eine amtliche Beschilderung oder sonstige Kennzeichnung des Schutzgebietes entfernt oder unbefugt verwendet.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 34 Absatz 2 NatSchG LSA mit einer Geldbuße
1. in dem Fall des Absatzes 1 Nr. 1 bis zu fünfzigtausend Euro
  2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 5 bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

## **§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedels in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Unterschutzstellung der Stieleichen nach dem Beschluss Nr. 18-5(IV)66 über die Erklärung von Einzelgebilden der Natur zu Naturdenkmälern des Rates des Kreises Kalbe/Milde vom 12.01.1966 i.V.m. der dazugehörigen Reg.-Nr. 14 außer Kraft.

## **Entwurf der Verordnung über die Unterschutzstellung einer Platane in Kalbe als Naturdenkmal**

Aufgrund der §§ 20, 22 und 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. §§ 1 Absatz 3 und 15 Absatz 1, Ziffer 2 f) Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA vom 10. Dezember 2010, GVBl. LSA S. 569) erlässt der Altmarkkreis Salzwedel folgende Verordnung:

### **§ 1 Schutzgegenstand**

Die Platane mit der Reg.-Nr. ND\_038SAW am Altenheim Kalbe/Milde wird zum Naturdenkmal erklärt.

### **§ 2 Schutzzweck**

Zweck dieser Verordnung ist der Schutz und langfristige Erhalt von Einzelschöpfungen der Natur im Sinne des § 1 BNatSchG. Der besondere Schutz als Naturdenkmal ist wegen ihrer außergewöhnlichen Schönheit erforderlich. Es handelt sich hierbei um eine imposante und wertvolle Platane. Die Form ihrer äußeren Erscheinung und die Art der Ausprägung innerhalb der Parkanlage des Altenheimes sind einzigartig und in anderen Bereichen des Landkreises nicht zu finden. Ihre Schönheit berührt das ästhetische Empfinden des Betrachters in bemerkenswerter Weise.

### **§ 3 Geltungsbereich**

Geschützt ist das als Naturdenkmal ausgewiesene Objekt. Es besitzt die Hoch- und Rechtswerte H-Y-5835742/R-X-4459427 nach dem Gauss-Krüger-Koordinatensystem RD 83 [Lagestatus 110] und befindet sich auf dem Flurstück 98 in der Flur 9 der Gemarkung Kalbe (Milde). Weiterhin gilt als geschützt der Bereich unter der Baumkrone, sowie auch ein umlaufender zwei Meter breiter Schutzstreifen, der sich an den Kronenaufbereich anschließt. Nicht unter Schutz gestellt wird die Oberfläche der Grünfläche des Innenhofes am Altenheim mit dem dazugehörigen Kronenbereich für das benötigte Lichtprofil für regelmäßige Unterhaltungsarbeiten bis zum ersten Starkast über dem Boden und in einem Mindestabstand von einem Meter vom Baumstamm.

### **§ 4 Verbote**

Die Beseitigung des Naturdenkmales und alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmales oder ihrer geschützten Umgebung führen können, sind verboten. Insbesondere ist es verboten, das Naturdenkmal durch Einwirkung auf den Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich durch:

1. die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen sowie das Verlegen von Leitungen und Kabel,
2. jegliches Aufschütten, Verdichten, Verändern oder Befahren des Bodens, Abstellen von Fahrzeugen,
3. Lagern, Einsatz oder Ausbringung von Salzen, Säuren Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern sowie Austreten von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus technischen Anlagen,
4. Beschädigung der Baumrinde oder des Stammes,
5. Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln,
6. Entfachen von Feuer,
7. Maßnahmen zur Grundwasserveränderung, zu beschädigen, zu verändern oder zu entstellen.

### **§ 5 Anzeigepflicht**

Schäden an dem Naturdenkmal und Gefahren, die von dem Naturdenkmal ausgehen, sind unverzüglich der unteren Naturschutzbehörde des Altmarkkreises Salzwedel anzuzeigen.

## **§ 6 Pflege und Verkehrssicherungspflicht**

Dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstücks, auf dem das Naturdenkmal steht, obliegt die Durchführung üblicher Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen und die gesetzlich vorgeschriebene Verkehrssicherungspflicht. Diese Maßnahmen sind zwei Wochen vor Durchführung der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Darüber hinausgehende Maßnahmen an dem Naturdenkmal, die sich aus der Besonderheit des Naturdenkmales ergeben, verbleiben beim Altmarkkreis Salzwedel.

## **§ 7 Freistellung**

Von den Verboten des § 4 sind freigestellt:

1. Maßnahmen, die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr oder zur Beseitigung von Schäden zwingend erforderlich sind und der unteren Naturschutzbehörde umgehend mitgeteilt werden;
2. alle im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführten Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung, der Pflege, der Entwicklung oder der wissenschaftlichen Untersuchung des Naturdenkmales dienen;
3. die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Beschilderungen.

## **§ 8 Befreiung**

Von den Verboten dieser Verordnung kann nach Maßgabe des § 67 BNatSchG Befreiung gewährt werden.

## **§ 9 Duldungspflicht**

Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben nach § 65 Absatz 1 BNatSchG Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dulden.

## **§ 10 Anordnungsbefugnis**

Die untere Naturschutzbehörde ist nach § 22 Absatz 1 BNatSchG i. V. m. § 1 Absatz 3 NatSchG LSA befugt, die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen im Bezug auf die Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung des Naturdenkmales zu treffen.

## **§ 11 Zuwiderhandlungen**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
1. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 4 NatSchG LSA i. V. m. § 4 dieser Verordnung ein Naturdenkmal beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmales führen können,
  2. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 1 NatSchG LSA einer Anzeigepflicht nach § 5 dieser Verordnung nicht nachkommt,
  3. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 1 NatSchG LSA eine Pflege- oder Verkehrssicherungsmaßnahme nach § 6 dieser Verordnung ohne vorherige Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde durchführt,
  4. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 6 NatSchG LSA eine Maßnahme nach § 9 dieser Verordnung nicht duldet oder behindert
  5. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 7 NatSchG LSA eine amtliche Beschilderung oder sonstige Kennzeichnung des Schutzgebietes entfernt oder unbefugt verwendet.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 34 Absatz 2 NatSchG LSA mit einer Geldbuße
1. in dem Fall des Absatzes 1 Nr. 1 bis zu fünfzigtausend Euro
  2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 5 bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

## **§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedels in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Ausweisung von Bäumen zum Naturdenkmal (Alleen und Solitärgehölze) im Landkreis Gardelegen vom 10.02.1994 (VO) i.V.m. Nr. 3. der Auflistung in der Anlage zur VO außer Kraft.

## **Entwurf der Verordnung über die Unterschutzstellung einer Sommerlinde in Altmersleben als Naturdenkmal**

Aufgrund der §§ 20, 22 und 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. §§ 1 Absatz 3 und 15 Absatz 1, Ziffer 2 f) Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA vom 10. Dezember 2010, GVBl. LSA S. 569) erlässt der Altmarkkreis Salzwedel folgende Verordnung:

### **§ 1 Schutzgegenstand**

Die Sommerlinde mit der Reg.-Nr. ND\_039SAW vor der Kirche in Altmersleben wird zum Naturdenkmal erklärt.

### **§ 2 Schutzzweck**

Zweck dieser Verordnung ist der Schutz und langfristige Erhalt von Einzelschöpfungen der Natur im Sinne des § 1 BNatSchG. Der besondere Schutz als Naturdenkmal ist wegen ihrer außergewöhnlichen Eigenart und Schönheit erforderlich. Es handelt sich hierbei um einen alten, von der äußeren Erscheinung her exotisch herausgebildeten und wertvollen Lindenbaum. Die Linde steht im zentralen Ortsbereich unmittelbar vor der Kirche und bildet optisch ein harmonisches übereinstimmendes Beziehungsgefüge mit der Kirche und dem umliegenden Ortskernbereich. Ausgehend vom Standplatz und Alter der Linde kann hier auf eine nicht unerhebliche kulturhistorische Bedeutung geschlossen werden. Der Bereich ist ausgesprochen objekthaftig sowie für die Sichtbeziehungen zwischen Kirche und Ortskern, die örtliche

Näherholung als auch für das ästhetische Wohlbefinden der Passanten von unschätzbare Bedeutung und erhält damit insgesamt eine einzigartige Bedeutung als Schutzobjekt.

## § 3

### Geltungsbereich

Geschützt ist das als Naturdenkmal ausgewiesene Objekt. Es besitzt die Hoch- und Rechtswerte H-Y-5839377/R-X-4461295 nach dem Gauss-Krüger-Koordinatensystem RD 83 [Lagestatus 110] und befindet sich auf dem Flurstück 409 in der Flur 5 der Gemarkung Altmersleben. Weiterhin gilt als geschützt der Bereich unter der Baumkrone, sowie auch ein umlaufender zwei Meter breiter Schutzstreifen, der sich an den Kronentraufbereich anschließt. Nicht unter Schutz gestellt wird die Oberfläche der Grünfläche des Kirchenvorplatzes, der Bereich des östlich befindlichen Kriegerdenkmales sowie der nördlich gelegenen Kirchmauer mit dem dazugehörigen Kronenbereich für das benötigte Lichtraumprofil für regelmäßige Unterhaltungsarbeiten im jeweiligen Ausmaß und Zustand zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung, hinsichtlich der Grünfläche bis zum ersten Starkast über dem Boden und in einem Mindestabstand von einem Meter vom Baumstamm.

## § 4

### Verbote

Die Beseitigung des Naturdenkmales und alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmales oder ihrer geschützten Umgebung führen können, sind verboten. Insbesondere ist es verboten, das Naturdenkmal durch Einwirkung auf den Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich durch:

1. die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen sowie das Verlegen von Leitungen und Kabel,
2. jegliches Aufschütten, Verdichten, Verändern oder Befahren des Bodens, Abstellen von Fahrzeugen,
3. Lagern, Einsatz oder Ausbringung von Salzen, Säuren Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern sowie Austreten von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus technischen Anlagen,
4. Beschädigung der Baumrinde oder des Stammes,
5. Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln,
6. Entfachen von Feuer,
7. Maßnahmen zur Grundwasserveränderung, zu beschädigen, zu verändern oder zu entstellen.

## § 5

### Anzeigepflicht

Schäden an dem Naturdenkmal und Gefahren, die von dem Naturdenkmal ausgehen, sind unverzüglich der unteren Naturschutzbehörde des Altmarkkreises Salzwedel anzuzeigen.

## § 6

### Pflege und Verkehrssicherungspflicht

Dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstücks, auf dem das Naturdenkmal steht, obliegt die Durchführung üblicher Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen und die gesetzlich vorgeschriebene Verkehrssicherungspflicht. Diese Maßnahmen sind zwei Wochen vor Durchführung der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Darüber hinausgehende Maßnahmen an dem Naturdenkmal, die sich aus der Besonderheit des Naturdenkmales ergeben, verbleiben beim Altmarkkreis Salzwedel.

## § 7

### Freistellung

Von den Verboten des § 4 sind freigestellt:

1. Maßnahmen, die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr oder zur Beseitigung von Schäden zwingend erforderlich sind und der unteren Naturschutzbehörde umgehend mitgeteilt werden;
2. alle im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführten Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung, der Pflege, der Entwicklung oder der wissenschaftlichen Untersuchung des Naturdenkmales dienen;
3. die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Beschilderungen.

## § 8

### Befreiung

Von den Verboten dieser Verordnung kann nach Maßgabe des § 67 BNatSchG Befreiung gewährt werden.

## § 9

### Duldungspflicht

Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben nach § 65 Absatz 1 BNatSchG Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dulden.

## § 10

### Anordnungsbefugnis

Die untere Naturschutzbehörde ist nach § 22 Absatz 1 BNatSchG i. V. m. § 1 Absatz 3 NatSchG LSA befugt, die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen im Bezug auf die Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung des Naturdenkmales zu treffen.

## § 11

### Zu widerhandlungen

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
1. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 4 NatSchG LSA i. V. m. § 4 dieser Verordnung ein Naturdenkmal beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmales führen können,
  2. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 1 NatSchG LSA einer Anzeigepflicht nach § 5 dieser Verordnung nicht nachkommt,
  3. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 1 NatSchG LSA eine Pflege- oder Verkehrssicherungsmaßnahme nach § 6 dieser Verordnung ohne vorherige Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde durchführt,
  4. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 6 NatSchG LSA eine Maßnahme nach § 9 dieser Verordnung nicht duldet oder behindert
  5. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 7 NatSchG LSA eine amtliche Beschilderung oder sonstige Kennzeichnung des Schutzgebietes entfernt oder unbefugt verwendet.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 34 Absatz 2 NatSchG LSA mit einer Geldbuße
1. in dem Fall des Absatzes 1 Nr. 1 bis zu fünfzigtausend Euro
  2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 5 bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

## § 12

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedels in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Ausweisung von Bäumen zum Naturdenkmal (Alleen und Solitärgehölze) im Landkreis Gardelegen vom 10.02.1994 (VO) i.V.m. Nr. 6 der Auflistung in der Anlage zur VO außer Kraft.

## Entwurf

### der Verordnung über die Unterschutzstellung einer Rotbuche in Güssefeld als Naturdenkmal

Aufgrund der §§ 20, 22 und 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. §§ 1 Absatz 3 und 15 Absatz 1, Ziffer 2 f) Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA vom 10. Dezember 2010, GVBl. LSA S. 569) erlässt der Altmarkkreis Salzwedel folgende Verordnung:

## § 1

### Schutzgegenstand

Die Rotbuche mit der Reg.-Nr. ND\_040SAW wird zum Naturdenkmal erklärt.

## § 2

### Schutzzweck

Zweck dieser Verordnung ist der Schutz und langfristige Erhalt von Einzelschöpfungen der Natur im Sinne des § 1 BNatSchG. Der besondere Schutz als Naturdenkmal ist wegen ihrer außergewöhnlichen Eigenart und Schönheit erforderlich. Es handelt sich hierbei um eine imposante, mächtige und Parkbild prägenden Rotbuche. Sie ist ein zentraler Parkbestandteil und bildet optisch ein harmonisch übereinstimmendes Beziehungsgefüge mit den übrigen Gehölzen und Kleinflächen des Parkes. Die Buche erhält wegen ihres Ortsbild bestimmenden Erscheinungsbildes in dieser Form einen einzigartigen Charakter und wird daher unter besonderen Schutz gestellt.

## § 3

### Geltungsbereich

Geschützt ist das als Naturdenkmal ausgewiesene Objekt. Es besitzt die Hoch- und Rechtswerte H-Y-5843309/R-X-4457653 nach dem Gauss-Krüger-Koordinatensystem RD 83 [Lagestatus 110] und befindet sich auf dem Flurstück 267/1 in der Flur 2 der Gemarkung Güssefeld. Weiterhin gilt als geschützt der Bereich unter der Baumkrone sowie auch ein umlaufender zwei Meter breiter Schutzstreifen, der sich an den Kronentraufbereich anschließt. Nicht unter Schutz gestellt wird die Oberfläche der umgebenden Garten- bzw. Grünfläche mit teilweisem Gehölzbestand und dem dazugehörigen Kronenbereich für das benötigte Lichtraumprofil für regelmäßige Unterhaltungsarbeiten bis zum ersten Starkast über dem Boden und in einem Mindestabstand von einem Meter vom Baumstamm.

## § 4

### Verbote

Die Beseitigung des Naturdenkmales und alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmales oder ihrer geschützten Umgebung führen können, sind verboten. Insbesondere ist es verboten, das Naturdenkmal durch Einwirkung auf den Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich durch:

1. die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen sowie das Verlegen von Leitungen und Kabel,
2. jegliches Aufschütten, Verdichten, Verändern oder Befahren des Bodens, Abstellen von Fahrzeugen,
3. Lagern, Einsatz oder Ausbringung von Salzen, Säuren Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern sowie Austreten von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus technischen Anlagen,
4. Beschädigung der Baumrinde oder des Stammes,
5. Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln,
6. Entfachen von Feuer,
7. Maßnahmen zur Grundwasserveränderung, zu beschädigen, zu verändern oder zu entstellen.

## § 5

### Anzeigepflicht

Schäden an dem Naturdenkmal und Gefahren, die von dem Naturdenkmal ausgehen, sind unverzüglich der unteren Naturschutzbehörde des Altmarkkreises Salzwedel anzuzeigen.

## § 6

### Pflege und Verkehrssicherungspflicht

Dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstücks, auf dem das Naturdenkmal steht, obliegt die Durchführung üblicher Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen und die gesetzlich vorgeschriebene Verkehrssicherungspflicht. Diese Maßnahmen sind zwei Wochen vor Durchführung der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Darüber hinausgehende Maßnahmen an dem Naturdenkmal, die sich aus der Besonderheit des Naturdenkmales ergeben, verbleiben beim Altmarkkreis Salzwedel.

## § 7

### Freistellung

Von den Verboten des § 4 sind freigestellt:

1. Maßnahmen, die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr oder zur Beseitigung von Schäden zwingend erforderlich sind und der unteren Naturschutzbehörde umgehend mitgeteilt werden;
2. alle im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführten Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung, der Pflege, der Entwicklung oder der wissenschaftlichen Untersuchung des Naturdenkmales dienen;
3. die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Beschilderungen.

## § 8

### Befreiung

Von den Verboten dieser Verordnung kann nach Maßgabe des § 67 BNatSchG Befreiung gewährt werden.

## § 9

### Duldungspflicht

Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben nach § 65 Absatz 1 BNatSchG Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dulden.

## § 10

### Anordnungsbefugnis

Die untere Naturschutzbehörde ist nach § 22 Absatz 1 BNatSchG i. V. m. § 1 Absatz 3 NatSchG LSA befugt, die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen im Bezug auf die Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung des Naturdenkmales zu treffen.

## § 11

### Zu widerhandlungen

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
- gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 4 NatSchG LSA i. V. m. § 4 dieser Verordnung ein Naturdenkmal beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können,
  - gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 1 NatSchG LSA einer Anzeigepflicht nach § 5 dieser Verordnung nicht nachkommt,
  - gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 1 NatSchG LSA eine Pflege- oder Verkehrssicherungsmaßnahme nach § 6 dieser Verordnung ohne vorherige Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde durchführt,
  - gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 6 NatSchG LSA eine Maßnahme nach § 9 dieser Verordnung nicht duldet oder behindert
  - gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 7 NatSchG LSA eine amtliche Beschilderung oder sonstige Kennzeichnung des Schutzgebietes entfernt oder unbefugt verwendet.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 34 Absatz 2 NatSchG LSA mit einer Geldbuße
- in dem Fall des Absatzes 1 Nr. 1 bis zu fünfzigtausend Euro
  - in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 5 bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

## § 12

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedels in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Ausweisung von Naturdenkmälen (Alleen und Solitärgehölze) im Landkreis Gardelegen vom 23.03.1994 außer Kraft.

## Entwurf

### der Verordnung über die Entlassung von Naturdenkmälern

Aufgrund der §§ 20, 22 und 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. §§ 1 Absatz 3 und 15 Absatz 1, Ziffer 2f) Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010, GVBl. S. 569, wird folgendes verordnet:

## § 1

### Aufhebung Schutzstatus

Der Beschluss Nr. 0385 des Rates des Kreises Klötze vom 13.12.1989 über die Unterschutzstellung der Naturdenkmäler:

- Eiche in der Gemarkung Apenburg, Flur 1
- Eiche und Kastanie in der Gemarkung Bandau, Flur 2, Flurstück 127/12
- Eichenallee, Beetendorf - Rohrberg
- Eichen (3) in der Gemarkung Dönitz, Altferchau
- Eiche in der Gemarkung Hanum, Flur 2
- Eichen (2) in der Gemarkung Hohenhenningen, Flur 4, Flurstück 36/1
- Eichen (2) in der Gemarkung Hohenhenningen, Flur 4, Flurstück 441/81
- Eiche in der Gemarkung Hohenhenningen, Flur 2, Flurstück 296/109
- Eiche in der Gemarkung Hohentramm, Flur 4, Flurstück 573/99
- Eiche in der Gemarkung Immekath, Flur 13, Flurstück 33/1
- Eiche in der Gemarkung Jahrstedt, Flur 8, Flurstück 272/98
- Buchen (3) in der Gemarkung Jahrstedt, Flur 7, Flurstück 61/1
- Eiche in der Gemarkung Jeeben, Flur 4, Flurstück 442/85
- Eiche in der Gemarkung Jeeben, Flur 4, Flurstück 148/2
- Schwarzdornhecke in der Gemarkung Jeeben, Flur 4, Flurstück 200/2
- Eichen (2) in der Gemarkung Darnebeck, Flur 5, Flurstück 132/1
- Eiche in der Gemarkung Jübar, Flur 1, Flurstück 1527/295
- Rotbuche in der Gemarkung Jübar, Flur 1, Flurstück Nähe 925/725
- Eichen (3) in der Gemarkung Jübar, Flur 1, Flurstück 1527/295
- Eichen (1) in der Gemarkung Jübar, Flur 1, Flurstück Nähe 745

wird aufgehoben.

## § 2

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## Landkreis Stendal

### Öffentliche Bekanntmachung

des Kreiswahlleiters Wahlkreis 66 Altmark

Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22.09.2013

### Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses

Die Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Feststellung des endgültigen Ergebnisses der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22.09.2013 findet am Freitag, dem 27.09.2013, um 10.00 Uhr im Landratsamt Stendal, Hospitalstraße 1-2, 39576 Hansestadt Stendal, im Sitzungssaal Osterburg statt. Die Sitzung ist öffentlich. Entsprechend § 5 Abs. 2 Bundeswahlordnung weise ich darauf hin, dass der Kreiswahlausschuss ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig ist.

Stendal, den 10.09.2013



Carsten Wulfänger  
Kreiswahlleiter



## Hansestadt Gardelegen

### Ergänzungssatzung

Potzehne – 01 Jeseritzer Straße

Der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 16.09.2013 die Ergänzungssatzung Potzehne – 01 Jeseritzer Straße gemäß § 34 (4) Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen. Diese Satzung bedarf keiner Genehmigungserteilung. Gemäß § 10 (3) BauGB ist der Beschluss der Satzung ortsüblich öffentlich bekannt zu machen. Die Ergänzungssatzung Potzehne – 01 Jeseritzer Straße tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann die rechtskräftige Ergänzungssatzung Potzehne – 01 Jeseritzer Straße zu den allgemeinen Geschäftszeiten im Bauamt der Hansestadt Gardelegen, R.-Breitscheid-Straße 3, Zimmer 116 einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Termine außerhalb der Dienststunden sind vorher zu vereinbaren. (Tel. 03907/716-177) Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 (4) BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Unbeachtlich werden, eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Gardelegen unter der Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

gez. Fuchs  
Bürgermeister

## Hansestadt Gardelegen

### 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Nutzung von Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Hansestadt Gardelegen

Aufgrund der §§ 6 Abs. 1, 8 Abs. 1 und 44 Abs. 3 Nr. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 10.08.2009 (GVBl. LSA Nr. 14/2009, S. 383) und des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 05. März 2003 in den jeweils gültigen Fassungen hat der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen in seiner Sitzung am 16.09.2013 folgende Satzung beschlossen.

#### Artikel 1

- In § 1 Abs. 4 werden die folgenden Sätze ersatzlos gestrichen:
  - Für eine über einen Halbtagsplatz hinausgehende Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes ist die entsprechende Notwendigkeit durch den Antragsteller nachzuweisen, Umfang und Verbindlichkeit der ausgeübten Tätigkeit müssen dabei erkennbar sein.
  - Unterbleibt die Mitteilung und ist der Anspruch auf eine über einen Halbtagsplatz hinausgehende Betreuung weggefallen, sind ab Wegfall des Anspruches für die über den Anspruch auf einen Halbtagsplatz liegenden vereinbarten Betreuungszeiten die Kosten lt. Gebührensatzung § 4 Ziff. 1.4. zu entrichten.
  - Vorschulkinder können, wenn es die Eltern wünschen, über den Rechtsanspruch von 5 Stunden/Tag bzw. 25 Stunden/Woche hinaus betreut werden, um allen Kindern die gleichen Bedingungen bei der Schulvorbereitung einzuräumen.
  - Dabei muss die Gesamtfinanzierung des in Anspruch genommenen Platzes gesichert sein.
- § 3 wird wie folgt geändert:
  - Im Abs. 5 Satz 2 wird das Wort „Gebührenschild“ durch das Wort „Kostenbeitragschild“ ersetzt.
  - Im Abs. 6 Satz 1 werden die Worte „sowie nach Erkrankung“ ersatzlos gestrichen.
- § 5 wird wie folgt geändert:
  - Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Benutzung der Tageseinrichtungen ist beitragspflichtig. Die Kostenbeiträge werden über die Kostenbeitragsatzung für die Tageseinrichtungen/Tagespflege im Gebiet der Hansestadt Gardelegen erhoben

- b) Im Abs. 2 wird das Wort „Elternbeitrages“ durch das Wort „Kostenbeitrages“ ersetzt.
4. Im § 6 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Gebührenschildner“ durch das Wort „Kostenbeitrags-schildner“ ersetzt.
5. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Im Abs. 4 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:  
„Eine Öffnung der Einrichtung während dieser Zeit setzt die Anmeldung von mindestens 5 Kindern voraus.“
- b) Im Abs. 4 wird als letzter Satz folgender Satz eingefügt:  
„Die Öffnung des Hortes in den Ferien setzt die Anmeldung von mindestens 5 Kindern voraus.“
6. Im § 10 Satz 1 werden die Worte „gemäß § 17 (3) KiFöG LSA“ ersatzlos gestrichen.

## Artikel 2

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Nutzung von Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Hansestadt Gardelegen tritt am 01.10.2013 in Kraft.

Gardelegen, 17.09.2013

gez. Fuchs  
Bürgermeister

## Hansestadt Gardelegen

### Satzung

#### über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Tageseinrichtungen/Tagespflege im Gebiet der Hansestadt Gardelegen

Aufgrund des § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 05. März 2003, § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch i.d.F. der Bekanntmachung vom 15.03.1996 (BGBl. Nr. 16/1996), der §§ 6, 8 und 44 Abs. 3 Nr. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 10.08.2009 (GVBl. LSA Nr. 14/2009, S. 383) und der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes vom 13.12.1996 (GVBl. LSA Nr. 14/2009, S. 383) sowie den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.06.1994 (GVBl. LSA S. 170) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen in seiner Sitzung am 16.09.2013 die Satzung über Kostenbeiträge für die Tageseinrichtungen beschlossen.

#### § 1

##### Kostenbeitragspflicht

Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflegestellen im Gemeindegebiet der Hansestadt Gardelegen werden Kostenbeiträge erhoben.

#### § 2

##### Entstehung, Fälligkeit und Ende der Kostenbeitragspflicht

- Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit Beginn des Monats, für den das Kind in der Tageseinrichtung/Tagespflegestelle angemeldet wird. Sie entsteht unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme des Platzes.
- Die Erhebung des Kostenbeitrages erfolgt für Tageseinrichtungen in Trägerschaft der Hansestadt Gardelegen durch Kostenbeitragsbescheide, in denen die monatlichen Kostenbeiträge für den im Bescheid genannten Zeitraum festgelegt werden. Dieser Bescheid ist gültig bis zum Wirksamwerden der Abmeldung des Kindes oder bis er durch einen anderen Bescheid ersetzt wird.
- Die Kostenbeiträge werden in monatlichen Beträgen erhoben. Sie sind jeweils am 15. des laufenden Monats fällig.
- Der Kostenbeitrag für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Tageseinrichtung/Tagespflegestelle ist für einen vollen Monat zu entrichten.
- Nicht rechtzeitig beglichene Kostenbeiträge werden kostenpflichtig angemahnt und im Verwaltungsverfahren beigetrieben.
- Bei fristgemäßer Abmeldung des Kindes und bei Kündigung des Betreuungsplatzes durch die Hansestadt Gardelegen erlischt die Zahlungspflicht mit Ablauf des Kalendermonats zu dem die Abmeldung bzw. die Kündigung wirksam wird. Eine Rückzahlung von Tagessätzen ist ausgeschlossen.

#### § 3

##### Tarif der Kostenbeiträge

Die nachfolgend ausgewiesenen Kostenbeiträge gelten für alle Tageseinrichtungen/Tagesmütter im Gebiet der Hansestadt Gardelegen. In den Tageseinrichtungen in Trägerschaft der Hansestadt Gardelegen können alle Betreuungszeiten mit Ausnahme der in den Punkten 1.1. und 1.2. angegebenen Betreuungszeit von bis zu 6 Stunden/Tag bzw. 30 Stunden/Woche gewählt werden. Im Rahmen der ausgewiesenen Betreuungszeiten entscheiden die Träger der freien Jugendhilfe/Tagesmütter selbst über das durch sie vorgehaltene Angebot.

##### 1. Kostenbeiträge

###### 1.1. Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres (Kinderkrippen)

bis 4 Stunden täglich/20 h/Woche	pro Monat	99,00 Euro
bis 5 Stunden täglich/25 h/Woche	pro Monat	110,00 Euro
bis 6 Stunden täglich/30 h/Woche	pro Monat	123,75 Euro
bis 7 Stunden täglich/35 h/Woche	pro Monat	137,50 Euro
bis 8 Stunden täglich/40 h/Woche	pro Monat	151,25 Euro
bis 9 Stunden täglich/45 h/Woche	pro Monat	165,00 Euro
bis 10 Stunden täglich/50 h/Woche	pro Monat	192,50 Euro

###### 1.2. Kinder ab vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt (Kindergarten)

bis 4 Stunden täglich/20 h/Woche	pro Monat	72,60 Euro
bis 5 Stunden täglich/25 h/Woche	pro Monat	82,50 Euro
bis 6 Stunden täglich/30 h/Woche	pro Monat	91,85 Euro
bis 7 Stunden täglich/35 h/Woche	pro Monat	101,20 Euro
bis 8 Stunden täglich/40 h/Woche	pro Monat	111,10 Euro

bis 9 Stunden täglich/45 h/Woche	pro Monat	121,00 Euro
bis 10 Stunden täglich/50 h/Woche	pro Monat	132,00 Euro

##### 1.3. Kinder ab Schuleintritt (Hort)

Frühhort	pro Monat	13,20 Euro
Nachmittagshort	pro Monat	42,90 Euro
3 Std. ab Schulschluss	pro Monat	27,50 Euro
Früh- und Nachmittagshort	pro Monat	56,10 Euro
Ferienhort (nur für Kinder die den Hort ausschließlich in den Ferien nutzen)		4,40 Euro/Tag

1.4. Zusätzliche Ferienpauschale pro Tag für Hortkinder, die folgende Regelbetreuungszeiten vereinbart haben:

Frühhort	3,68 Euro
Nachmittagshort	2,20 Euro
Früh- und Nachmittagshort	1,54 Euro
3 Std. nach Schulschluss	2,97 Euro
Frühhort / 3 Std. nach Schulschluss	2,31 Euro

- In dem Monat, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet, wird der Kostenbeitrag nach 1.1. erhoben (Ausnahme Hauskinder).
- Zur Gewährleistung eines der Zahl zu betreuender Kinder stets gerecht werdenden Fachpersonaleinsatzes haben die Eltern von Kindern in Tageseinrichtungen in Trägerschaft der Hansestadt Gardelegen die tägliche/wöchentliche Betreuungszeit schriftlich zu vereinbaren. Ummeldungen hinsichtlich der Betreuungszeit sind mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende möglich.
- Beim Fehlen des Kindes sind die Kostenbeiträge in voller Höhe weiterzuzahlen, da der Einrichtungsplatz dem Kind während seiner Abwesenheit erhalten bleibt. Bei einer längeren Abwesenheit des Kindes von mehr als 15 aufeinander folgenden Öffnungstagen der Kindereinrichtung wegen Krankheit oder Kur kann der Einrichtungsträger auf schriftlichen Antrag und bei Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung eine Ermäßigung um 50 % des Kostenbeitrages gewähren. Diese Regelung gilt für Tageseinrichtungen in Trägerschaft der Hansestadt Gardelegen.
- Der Kostenbeitrag bleibt auch bei vorübergehender Schließung der Einrichtung (z.B. Ferien, Feiertage) fällig und ist weiter zu entrichten.
- Für Gastkinder nach § 4 Abs. 2 der "Satzung über die Nutzung der Tageseinrichtungen der Hansestadt Gardelegen" wird als Kostenbeitrag ein Tagessatz von 15,00 Euro für Kinder im Alter von 0 - 3 Jahren, 10,00 Euro für Kinder ab 3 Jahren und 8,00 Euro für Kinder ab Schuleintritt erhoben.

#### § 4

##### Kostenbeitragsschuldner

Kostenbeitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten bzw. sorgeberechtigten Elternteile sowie andere Personen, welche die Betreuung eines Kindes in der Kindereinrichtung veranlassen. Zusammenlebende Eltern haften als Gesamtschuldner.

#### § 5

##### Inkrafttreten

- Die Satzung tritt zum 01.10.2013 in Kraft.
- Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Hansestadt Gardelegen vom 01.01.2012 außer Kraft.

Gardelegen, 17.09.2013

gez. Fuchs  
Bürgermeister

## Hansestadt Salzwedel

### Haushaltssatzung

#### der Hansestadt Salzwedel für das Haushaltsjahr 2013

Auf Grund des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S.568) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel in seiner Sitzung am 12. Juni 2013 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Hansestadt Salzwedel voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

- im Ergebnisplan mit dem
  - Gesamtbetrag der Erträge auf 36.204.200 EUR
  - Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 34.181.900 EUR
- im Finanzplan mit dem
  - Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 34.945.800 EUR
  - Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 32.128.700 EUR
  - Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 3.726.200 EUR
  - Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 3.032.600 EUR
  - Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 2.195.900 EUR
  - Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 4.570.800 EUR

festgesetzt.

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), wird auf 410.000 EUR festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 13.000.000 EUR festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind in der Hebesatzsatzung vom 27. Oktober 2010 festgesetzt.

## § 6

Die im Haushaltsplan festgesetzten Sperrvermerke werden vom Hauptausschuss der Hansestadt Salzwedel aufgehoben. Sperrvermerke in Verbindung mit der Beantragung von Zuweisungen entfallen mit der Bewilligung.

Salzwedel, 31.07.2013

Hansestadt Salzwedel

gez. Danicke  
Oberbürgermeisterin

Siegel

Hansestadt Salzwedel

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 94 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt zur Einsichtnahme vom 25.09.2013 bis zum 04.10.2013 bei der Hansestadt Salzwedel, An der Mönchskirche 5, 29410 Salzwedel, im Rathaus, Zimmer 26 während der Dienststunden (Montag und Donnerstag von 9.00-15.30 Uhr; Dienstag von 9.00-17.30 Uhr, Mittwoch und Freitag von 9.00-12.00 Uhr) öffentlich aus.

Die nach § 99 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt erforderliche Genehmigung (genehmigungspflichtiger Teil vom Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 410.000,00 EUR) ist durch den Altmarkkreis Salzwedel am 29.07.2013 unter dem Aktenzeichen 72.0.5-1520.455 erteilt worden.

Salzwedel, 31.07.2013

gez. Danicke  
Oberbürgermeisterin

Siegel

Hansestadt Salzwedel

### I. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Salzwedel

Auf Grund der §§ 6 und 7 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel in seiner Sitzung am 12.06.2013 folgende I. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

#### Artikel I

In § 4 Ziffer 2 wird hinter der Zahl 10 das Komma und die Zahl 13 gestrichen.

#### Artikel II

§ 4 Ziffer 3 erhält folgende Fassung:

„Verträge mit Mitgliedern des Stadtrates, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen, der Ortschaftsräte und dem Oberbürgermeister die nicht eine förmliche Ausschreibung zur Grundlage haben oder als Geschäft der laufenden Verwaltung einen Vermögenswert von 5.000 EUR übersteigen,“

#### Artikel III

In § 9 wird folgender Absatz 3 neu eingefügt:

„(3) Der Stadtrat entscheidet nach Vorberatung durch den Hauptausschuss über die Zulassung der Bewerbungen für die Wahl zum Oberbürgermeister auf der Grundlage der geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt und des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt.“

#### Artikel IV

§ 20 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die öffentlichen Bekanntmachungen der Hansestadt Salzwedel erfolgen auch auf der

Homepage [www.salzwedel.de](http://www.salzwedel.de).“

#### Artikel V

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Salzwedel, den 01.08.2013

Sabine Danicke  
Oberbürgermeisterin

Siegel

Stadt Arendsee (Altmark)

### Öffentliche Bekanntmachung

#### Satzungsbeschluss zur Abrundungssatzung Nr. 1 in Arendsee, OT Molitz einschließlich Abwägung

Gegenstand der Bekanntmachung ist der Satzungsbeschluss zur Abrundungssatzung Nr. 1 in Arendsee, OT Molitz, der vom Stadtrat am 28.01.2013 gefasst wurde (Beschluss Nr. 416 (31) I/2013).

Weiterhin wird hiermit der Beschluss zum Abwägungsergebnis – Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange – Beschluss Nr. 415 (31) I/2013 – bekannt gegeben.

Die Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Jedermann kann die beschlossene Satzung im Bauamt der Stadt Arendsee (Altmark), Am Markt 3, 39619 Arendsee während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Arendsee (Altmark) geltend gemacht wurde.

Mängel in der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Arendsee (Altmark) geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Arendsee, 5. September 2013

gez. Klebe  
Bürgermeister

Stadt Arendsee (Altmark)

### Öffentliche Bekanntmachung

#### Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „Eichengrund“ in Arendsee, OT Fleetmark einschließlich Abwägung

Gegenstand der Bekanntmachung ist der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „Eichengrund“ in Arendsee, OT Fleetmark, der vom Stadtrat am 03.06.2013 gefasst wurde (Beschluss Nr. 435 (34) I/2013).

Weiterhin wird hiermit der Beschluss zum Abwägungsergebnis – Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange – Beschluss Nr. 434 (34) I/2012 – bekannt gegeben.  
Die Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Jedermann kann die beschlossene Satzung im Bauamt der Stadt Arendsee (Altmark), Am Markt 3, 39619 Arendsee während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Arendsee (Altmark) geltend gemacht wurde.

Mängel in der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Arendsee (Altmark) geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Arendsee, 5. September 2013

gez. Klebe  
Bürgermeister

Stadt Arendsee (Altmark)

### Öffentliche Bekanntmachung

Der Stadtrat der Stadt Arendsee (Altmark) hat in seiner öffentlichen Stadtratssitzung am 02.09.2013 die Aufstellung und die Billigung des Entwurfs der 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 Gewerbegebiet West Kleinau beschlossen.

Der Entwurf liegt in der Zeit vom 26.09.2013 – 25.10.2013

im Bauamt der Stadt Arendsee (Altmark), 39619 Arendsee, Am Markt 3, während der Dienststunden (montags bis freitags) öffentlich aus.

Jeder Bürger kann Anregungen und Bedenken im Bauamt der Stadt Arendsee (Altmark), 39619 Arendsee, Am Markt 3 einreichen oder Auskunft über den Plan verlangen.

Arendsee, 5. September 2013

gez. Klebe  
Bürgermeister

Stadt Arendsee (Altmark)

## Öffentliche Bekanntmachung

Der Stadtrat der Stadt Arendsee (Altmark) hat in seiner öffentlichen Stadtratssitzung am 02.09.2013 die Aufstellung und die Billigung des Entwurfs des Bebauungsplanes „Photovoltaik Arendsee Nr. 1“ beschlossen.

Der Entwurf liegt in der Zeit vom 26.09.2013 – 25.10.2013

im Bauamt der Stadt Arendsee (Altmark), 39619 Arendsee, Am Markt 3, während der Dienststunden (montags bis freitags) öffentlich aus.

Jeder Bürger kann Anregungen und Bedenken im Bauamt der Stadt Arendsee (Altmark), 39619 Arendsee, Am Markt 3 einreichen oder Auskunft über den Plan verlangen.

Arendsee, 5. September 2013

gez. Klebe  
Bürgermeister

Stadt Arendsee (Altmark)

## Öffentliche Bekanntmachung

### Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des B-Planes „Windpark Fleetmark“ einschließlich Abwägung

Gegenstand der Bekanntmachung ist der Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des B-Planes „Windpark Fleetmark“, der vom Stadtrat am 02.09.2013 gefasst wurde (Beschluss Nr. 456 (35) I/2013).

Weiterhin wird hiermit der Beschluss zum Abwägungsergebnis – Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange – Beschluss Nr. 455 (35) I/2013 – bekannt gegeben.

Die Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Jedermann kann die beschlossene Satzung im Bauamt der Stadt Arendsee (Altmark), Am Markt 3, 39619 Arendsee während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Arendsee (Altmark) geltend gemacht wurde.

Mängel in der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Arendsee (Altmark) geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Arendsee, 11. September 2013

gez. Klebe  
Bürgermeister

Stadt Kalbe (Milde)

## Öffentliche Bekanntmachung

### der Satzung des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Erweiterung einer Biogasanlage“ in Kalbe (Milde)

Gegenstand der Bekanntmachung ist die Satzung des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Erweiterung einer Biogasanlage“ in Kalbe (Milde) mit Begründung und Umweltbericht, beschlossen nach der Abwägung durch den Stadtrat der Stadt Kalbe (Milde) am 21.02.2013, Beschluss - Nr. 3 vom 21.02.2013 in der öffentlichen Stadtratssitzung. Das Bauordnungsamt des Altmarkkreises Salzwedel hat als zuständige Genehmigungsbehörde mit Bescheid vom 10.07.2013 unter dem Aktenzeichen P6313401 die v. g. Satzung unterfolgender Auflage genehmigt:

1. Sowohl in die Begründung als auch in die Planzeichnung des Bebauungsplanes ist der Hinweis aufzunehmen, dass durch Nebenbestimmung zur Baugenehmigung sicherzustellen ist, dass die Bauarbeiten während der Brut- und Aufzuchtzeiten zu beschränken sind, um einen Verstoß gegen das Verbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG\* zu verhindern.

Die Satzung tritt am Tage nach dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die beschlossene Satzung im Bauamt der Stadt Kalbe (Milde), Schulstraße 11, 39624 Kalbe (Milde) während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kalbe (Milde) geltend gemacht worden sind.

Mängel in der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kalbe (Milde) geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB)

Kalbe (Milde), den 06.09.2013

gez. Ruth  
Bürgermeister

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung  
und Forsten Altmark

Außenstelle Salzwedel  
Buchenallee 3  
29410 Salzwedel

Salzwedel, den 12.09.2013

Vereinfachte Flurbereinigung  
Norddrömling  
Verf.-Nr. SAW 6.002

## Öffentliche Bekanntmachung

### 1. Vorläufige Besitzeinweisung

Im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren gemäß § 87 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) Norddrömling, Altmarkkreis Salzwedel, wird gemäß § 65 Abs. 2 Satz 4 des FlurbG, in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S.546), die vorläufige Besitzeinweisung mit Wirkung zum

01.11.2013 - 0.00 Uhr

angeordnet. Die Eigentümer der zum Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren gehörenden Flurstücke werden mit diesem Zeitpunkt in den Besitz der neuen Flurstücke vorläufig eingewiesen. Hiermit gehen Besitz und Verwaltung der neuen Flurstücke auf die Empfänger über. Für die tatsächliche Überleitung in den neuen Rechtszustand sind die Überleitungsbestimmungen zur vorläufigen Besitzeinweisung maßgebend, die Bestandteil dieser Anordnung sind.

Die Überleitungsbestimmungen sowie die Karte der neuen Feldeinteilung und die entsprechenden Nachweise, welche die Lage und den Empfänger der neuen Flurstücke enthalten, liegen vom

30.09.2013 bis zum 14.10.2013

- im Rathaus der Stadt Klötze, Schulplatz 1, 38486 Klötze;
- im Verwaltungsbegäude der Stadt Gardelegen, Bauamt, Zimmer 117, Rudolph-Breitscheid-Straße 3, 39638 Hansestadt Gardelegen
- im Rathaus der Stadt Oebisfelde-Weferlingen, Lange Straße 12, 39646 Oebisfelde und im
- Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, Buchenallee 3, 29410 Salzwedel

während der Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Am Dienstag, dem 15.10.2013, und am Mittwoch, dem 16.10.2013, wird die neue Feldeinteilung den Beteiligten jeweils in der Zeit von

9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr  
in Kunrau, im Schloss, Am Park 2

bekannt gegeben und auf Antrag an Ort und Stelle erläutert. Zu diesem Auskunftstermin werden die Beteiligten hiermit eingeladen.

### Gründe:

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung gemäß § 65 Abs. 2 Satz 4 FlurbG sind erfüllt. Der von den Teilnehmern gewählte Vorstand der Teilnehmergeinschaft ist zu den vorstehenden Regelungen gehört worden und hat sich mit diesen einverstanden erklärt. Die Grenzen der neuen Grundstücke werden in die Örtlichkeit übertragen, soweit es im Interesse der Beteiligten notwendig ist. Endgültige Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke liegen vor. Außerdem steht das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebachten fest.

Die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung und der Erlass der Überleitungsbestimmungen dienen der Beschleunigung des Verfahrens zur Vermeidung von Übergangsschwierigkeiten, die den Beteiligten durch längeres Warten auf den Eintritt des neuen Rechtszustandes entstehen würden. Es liegt im Interesse der Beteiligten, dass der durch das Bodenordnungsverfahren angestrebte Erfolg möglichst frühzeitig, d.h. schon vor Bestandskraft des Flurbereinigungsplanes, herbeigeführt wird. Mit der vorläufigen Besitzeinweisung werden darüber hinaus geordnete Bewirtschaftungsverhältnisse erreicht.

Ein wichtiges Ziel des Flurbereinigungsverfahrens, die sozialverträgliche Entflechtung der unterschiedlichen Nutzungsansprüche (Landwirtschaft, Naturschutz) in Teilen des Naturparks Drömling, wird durch die vorläufige Besitzeinweisung frühzeitig erreicht. Durch

Naturschutzmaßnahmen beauftragte Flächen, besonders in der Schutzzone II (Nässezone) gemäß Naturschutzgebietsverordnung „Ohre-Drömling“, werden in den Besitz der öffentlichen Hand überführt. Dadurch werden weitere Naturschutzmaßnahmen und wasserwirtschaftliche Maßnahmen (temporäre Wiedervernässungen) kurzfristig ermöglicht, ohne dass sich diese weiteren erheblichen Nutzungseinschränkungen auf privaten Landbesitz auswirken. Private Eigentümer erhalten eine wertgleiche Landabfindung mit möglichst geringen Nutzungsbeschränkungen ausgewiesen.

## **Hinweis:**

Die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung enden mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§ 61 FlurbG). Erst durch die Ausführung des Flurbereinigungsplanes gehen die neuen Grundstücke in das Eigentum der Beteiligten über. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Rechtsbehelfe, die ihrem Wesensgehalt nach die Wertgleichheit der Abfindung betreffen, nicht im Rahmen eines Rechtsbehelfes gegen die vorläufige Besitzeinweisung, sondern zu einem späteren Zeitpunkt in einem besonderen Anhörungsstermin, zu dem gesondert geladen wird, vorzubringen sind. Im Zusammenhang mit den Anträgen auf Agrarförderung ist darauf zu achten, dass zukünftig die Flächengrößen und Flurstückszeichnungen der neu zugeteilten Flächen zu berücksichtigen sind.

## **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung und den Erlass der Überleitungsbestimmungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, Buchenallee 3, 29410 Salzwedel, oder beim Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Altmark, Hauptsitz Stendal, Akazienweg 25, 39576 Stendal, erhoben werden. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt bei öffentlicher Bekanntmachung mit dem ersten Tage nach der Bekanntmachung dieser Anordnung. Die Widerspruchsfrist ist nur gewahrt, wenn der Widerspruch bis zum Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

## **2. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung und der Überleitungsbestimmungen wird gemäß § 80 Abs.2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl I S.686) angeordnet. Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung haben keine aufschiebende Wirkung.

## **Gründe:**

Die sofortige Vollziehung vorstehender Anordnung über die vorläufige Besitzeinweisung erfolgt gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der VwGO im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse aller Beteiligten. Wegen der bevorstehenden Bestellung der landwirtschaftlichen Nutzflächen und zur Beseitigung von Nachteilen, die durch den Ausbau von Wegen, Gräben und landschaftspflegerischen Anlagen im Altbestand entstehen bzw. entstanden sind (Zerschneidungen, Flächenverluste), ist es erforderlich, einen sofortigen Übergang des Besitzes an den neuen Grundstücken auf die neuen Besitzer zu gewährleisten.

Durch die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung wird gewährleistet, dass die Einweisung in die neuen Flächen zu einem einheitlichen Termin erfolgt. Es wird verhindert, dass wegen der Komplexität der Neuordnung sich durch die mögliche Einlegung eines Widerspruchs die Inbesitznahme der neuen Flächen und die Abgabe der alten Flächen in einigen Fällen verzögert und dadurch die Überleitung des neuen Besitzes in der Gesamtheit unmöglich würde. Verzögerungen bei der Besitzübergabe würden Verspätungen der notwendigen Bestellung hervorrufen, die im wirtschaftlichen Interesse der Beteiligten vermieden werden müssen.

Aus diesen Gründen ist die sofortige Vollziehung der Besitzeinweisung anzuordnen. Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung und der Überleitungsbestimmungen sind im öffentlichen Interesse geboten, da die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs den geordneten Übergang auf die neuen Flächen für alle Beteiligten unmöglich machen würde. Jede Verzögerung würde einen Zeitverlust von mindestens einem Jahr bedeuten, da der Besitzübergang wirtschaftlich sinnvoll nur bis zum Herbst stattfinden kann.

Zur Herbeiführung der mit der Besitzeinweisung einhergehenden Vorteile und zur Vermeidung schwerwiegender Folgen und Nachteile ist die sofortige Vollziehung der vorstehenden Anordnung gerechtfertigt. Das öffentliche Interesse an der grundsätzlichen Beschleunigung des Verfahrens sowie das überwiegende Interesse der Beteiligten an der unverzüglichen Durchführung des Besitzwechsels überwiegen das private Interesse etwaiger Widerspruchsführer an der aufschiebenden Wirkung ihrer Widersprüche.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, 8. Senat (Flurbereinigungssenat), Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle dieses Gerichts beantragt werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist bei dem Gericht der Hauptsache - dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg - 8. Senat (Flurbereinigungssenat) - der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 Abs. 5 VwGO) zulässig.

Im Auftrag  
gez. Texdorf

DS

## **Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel**

Herausgeber: Altmarkkreis Salzwedel  
Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel  
Telefon: 0 39 01/8 40-0

Verantwortlich für die Redaktion: Kreistagsbüro  
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-West

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte  
Satz: Profitext GmbH, Bahnhofstraße 17,  
39104 Magdeburg, Telefon: 03 91/59 99-439

Bezug: General-Anzeiger Salzwedel, Neuperverstr. 32  
29410 Salzwedel, Telefon: 0 39 01/83 21 61